



 **GRW FÜR EINE STARKE
WIRTSCHAFT VOR ORT**



**Koordinierungsrahmen der
Gemeinschaftsaufgabe**



**„Verbesserung
der**



**regionalen
Wirtschaftsstruktur“**



ab 1. Januar 2026



Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 1. Januar 2026

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland steht für eine enorme regionale Vielfalt, die sich über die letzten Jahrzehnte als eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Landes erwiesen hat. Gleichzeitig führt diese Vielfalt auch dazu, dass sich die Regionen hinsichtlich ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Strukturwandels voneinander unterscheiden. Dies trägt wiederum zur Herausbildung von regionalen Disparitäten bei, etwa hinsichtlich der Wirtschaftskraft sowie der Beschäftigungs- und Einkommenssituation, der Bevölkerungsentwicklung oder der Infrastrukturausstattung.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Anpassung an den Strukturwandel zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Unter allen raumwirksamen Förderprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland ist die GRW insofern eine Art Solitär, als nur sie auf einer grundgesetzlich verankerten und seit über fünf Jahrzehnten etablierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern basiert sowie eine ganzheitliche Strategie zur mittel- und langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in den strukturschwachen Regionen verfolgt. Dieser Ansatz ermöglicht es, Anreize für Investitionen und eine umfassendere Kooperation in strukturschwachen Regionen zu setzen und gleichermaßen einen Subventionswettbewerb von Ländern und Regionen zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern bereits zu Beginn der 21. Legislaturperiode einen umfassenden Prozess zur Weiterentwicklung der GRW eingeleitet, um das Programm zu verschlanken und gleichzeitig seine Wirksamkeit zu erhöhen. Im Ergebnis bietet die GRW seit Januar 2026 zahlreiche Anreize für zusätzliche Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung strukturschwacher Regionen, während das Programm gleichzeitig vereinfacht wurde. Der neue Koordinierungsrahmen ab 2026 wurde am 30. Dezember 2025 vom GRW-Koordinierungsausschuss beschlossen, dem die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie als Vorsitzende sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister (-senatorinnen und -senatoren) der Länder angehören. Er schafft die Voraussetzung dafür, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Als zentrales Programm des „Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen“ leistet die GRW damit gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu dessen vorgesehener Weiterentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlagen.....	5
1.1 Ziele	5
1.2 Rechtsgrundlagen und Durchführung der Förderung.....	5
1.3 Fördergebiet.....	5
1.4 Gegenstand der Förderung.....	5
1.5 Grundsätze der Förderung.....	6
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft.....	7
2.1 Begriffsbestimmungen.....	7
2.1.1 Betriebsstätte.....	7
2.1.2 Einzelinvestition	7
2.1.3 Gründung eines Unternehmens	7
2.1.4 Arbeitsplatz.....	7
2.1.5 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Großunternehmen	7
2.2 Förderverfahren.....	8
2.2.1 Antragstellung.....	8
2.2.2 Antragsberechtigung	8
2.2.3 Einvernehmensregel.....	8
2.2.4 Prüfung von Anträgen.....	9
2.2.5 Durchführungszeitraum	9
2.2.6 Zweckbindungszeitraum	9
2.3 Fördervoraussetzungen	10
2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben	10
2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU.....	10
2.4.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen	11
2.4.3 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft	11
2.4.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten	11
2.4.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten.....	12
2.4.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen.....	12
2.5 Förderhöchstsätze, Beihilfeintensität und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers	13
2.5.1 Förderhöchstsätze	13
2.5.2 Beihilfeintensität.....	14
2.5.3 Bemessungsgrundlage.....	14
2.5.4 Eigenbeitrag	15
2.5.5 Nominalbetrag	15
2.5.6 Darlehen.....	15
2.5.7 Bürgschaften.....	15
2.5.8 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission	15
2.6 Förderfähige Kosten.....	16
2.6.1 Wahlrecht.....	16
2.6.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen	16
2.6.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse	17
2.7 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.1 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.2 Einschränkungen der Förderung	18
2.8 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens.....	18
2.8.1 Rückforderungsgrundsatz	18
2.8.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung	19
3. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität	20
3.1 Grundsatz und Förderverfahren	20
3.1.1 Grundsatz.....	20
3.1.2 Antragstellung.....	20
3.1.3 Antragsberechtigung	20
3.1.4 Prüfung von Anträgen.....	20
3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers	21

3.1.6	Rückforderungsgrundsätze.....	21
3.2	Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur	21
3.2.1	Grundsätze der Förderung.....	21
3.2.1.1	Fördersätze.....	21
3.2.1.2	Eigenanteil des Trägers.....	21
3.2.1.3	Träger der Maßnahme.....	21
3.2.1.4	Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung.....	21
3.2.1.5	Einbindung privater Unternehmen	22
3.2.1.6	Verbot der Verflechtung	22
3.2.1.7	Förderfähige Kosten.....	22
3.2.1.8	Bindungsfrist.....	22
3.2.1.9	Modernisierung.....	22
3.2.1.10	Notifizierungspflicht	22
3.2.1.11	Ausschluss der Förderung	22
3.2.2	Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen	23
3.2.2.1	Industrie- und Gewerbegebiete	23
3.2.2.2	Anbindung von Gewerbebetrieben	24
3.2.2.3	Abwasseranlagen	25
3.2.2.4	Gewerbezentren	25
3.2.2.5	Tourismus	26
3.2.2.6	Bildungseinrichtungen	28
3.2.2.7	Häfen	29
3.2.2.8	Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei).....	30
3.2.2.9	Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)	30
3.3	Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen.....	31
3.4	Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung	31
3.4.1	Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.....	31
3.4.2	Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget	32
3.5	Vernetzung und Kooperation	33
3.5.1	Kooperationsnetzwerke.....	33
3.5.2	Innovationscluster.....	33
3.6	Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.....	35
4.	Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO).....	36
5.	Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten....	37
6.	Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Artikel 26a AGVO).....	38
7.	Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen.....	39
7.1	Ergänzende Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit	39
7.1.1	Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	39
7.1.1.1	Beratung.....	39
7.1.1.2	Schulung	39
7.1.1.3	Verbesserung der Personalstruktur.....	39
7.1.1.4	Angewandte Forschung und Entwicklung.....	40
7.1.1.5	Markteinführung von innovativen Produkten	40
7.1.2	Begünstigte, Verfahren	40
7.2	Übernahme von Bürgschaften.....	40
7.2.1	Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	40
7.2.2	Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	40
7.3	Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.1	Grundsätze der Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.2	Förderverfahren	41
8.	Verteilung der Bundesmittel auf die Länder	42
8.1	Zuschüsse.....	42
8.2	Bürgschaften	43
9.	Mittelbereitstellung, Vollzugskontrolle	44
9.1	Bewirtschaftung der Bundesmittel.....	44
9.2	Vollzugskontrolle durch Bund und Länder.....	44
9.2.1	Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund.....	44

9.2.2	Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder	44
9.2.3	Prüfung durch die Rechnungshöfe	44
10.	Berichtswesen, statistische Auswertung, Erfahrungsaustausch und Evaluation	45
10.1	Berichts- und Veröffentlichungspflichten der Länder	45
10.1.1	Landesförderrichtlinien	45
10.1.2	Länderberichte	45
10.1.3	Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise	45
10.1.4	Mittelinanspruchnahme	45
10.1.5	Aufbewahrung von Unterlagen	45
10.1.6	Rückzahlungen gem. § 8 Absatz 3 GRWG	45
10.1.7	Einhaltung der 30-Tage-Frist	45
10.1.8	Erfahrungsaustausch	45
10.1.9	Begünstigtenverzeichnis	46
10.2	Förderstatistik und Evaluation	46
10.2.1	Förderstatistik	46
10.2.2	Evaluation	46
10.2.3	Wissenschaftliche Begleitung der GRW	46
Anhang 1	Garantieerklärung	47
Anhang 2	Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung	56
Anhang 3	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, der Vernetzung und Kooperation, weiterer Maßnahmen	75
Anhang 4	GRW-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“	84
Anhang 5	Regionalfördergebiet im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027	86

1. Grundlagen

1.1 Ziele

(1) Bund und Länder tragen mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei und verfolgen dazu mit der Förderung in den strukturschwachen Regionen drei Hauptziele:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen;
- Standortnachteile ausgleichen;
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

(2) Um die Erreichung dieser Hauptziele sicherzustellen muss jedes im Rahmen der GRW geförderte Vorhaben die auf die Hauptziele bezogenen jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Es ist dabei ausreichend, wenn das Vorhaben eines der Hauptziele unterstützt.

(3) Die Länder können im Rahmen der Ziele Unterziele der GRW, wie die Verbesserung der regionalen Innovationsfähigkeit, die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, festlegen sowie länderspezifische Bedarfe berücksichtigen. Hierzu können sie auch die Regelungen nach Nummer 2 bis 7 einschränken.

1.2 Rechtsgrundlagen und Durchführung der Förderung

(1) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Koordinierungsrahmens gewährt, der für die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz die durch das GRW-Gesetz¹ getroffenen Vorgaben unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen² Vorgaben umsetzt und konkretisiert.

(2) Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. Sie wählen die Vorhaben aus, erteilen in eigener Zuständigkeit Bewilligungsbescheide unter Beachtung des Beihilferechts und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen.

(3) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2026 Vorhaben auf Grundlage der Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens ab 1. Januar 2024 bewilligen. Spätestens nach Ablauf dieser Übergangsfrist erfolgen Bewilligungen ausschließlich auf Grundlage des GRW-Koordinierungsrahmens ab 1. Januar 2026.

1.3 Fördergebiet

Die Förderung darf nur im Fördergebiet (Anhang 5), welches auf Grundlage der Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 der Europäischen Kommission und eines Regionalindikatorenmodells³ vom Koordinierungsausschuss ab 1. Januar 2022 beschlossen wurde und den Herausforderungen strukturschwacher Regionen in Deutschland in ausgewogener und sachgerechter Weise Rechnung trägt, durchgeführt werden.

1.4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nichtinvestive Aktivitäten und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität

¹ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz, GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist.

² Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO); Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung).

³ Die auf der Basis der Berufspendlerverflechtungen räumlich abgegrenzten Arbeitsmarktregionen werden anhand eines Indikatorenmodells in eine Reihenfolge von der struktur- bzw. wirtschaftsschwächsten Arbeitsmarktregion bis hin zur struktur- bzw. wirtschaftsstärksten Arbeitsmarktregion gebracht (Ranking). Der Gesamtindikator ist grundsätzlich ausschlaggebend für die Verteilung der Fördergebietseinwohner und Festlegung der Fördergebiete. Er setzt sich aus den folgenden Regionalindikatoren zusammen: Regionale Produktivität (Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen 2018), Gewichtung: 37,5%; durchschnittliche Unterbeschäftigtenquote 2017 bis 2019: 37,5%; Entwicklung der Zahl der Erwerbsfähigen 2017 bis 2040: 17,5%; Infrastrukturindikator: 7,5%.

und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich bestimmter Aspekte der regionalen Daseinsvorsorge. Die Förderung von Maßnahmen der regionalen Daseinsvorsorge mit engem Wirtschaftsbezug ist zunächst zeitlich begrenzt als Modellversuch bis Ende 2026 mit anschließender Evaluation vorgesehen.

1.5 Grundsätze der Förderung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.
- (2) Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen und dürfen andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht ersetzen.
- (3) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrages ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung.⁴
- (4) Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- (5) Antragstellern, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten⁵, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen⁶ sowie von transparenten Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung⁷.

⁴ Vgl. Artikel 2 Nummer 28 AGVO.

⁵ Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

⁶ Vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

⁷ Vgl. Artikel 4 De-minimis-Verordnung.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Betriebsstätte

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung (AO); der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).⁸ Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.1.2 Einzelinvestition

Eine Erstinvestition desselben Beihilfeempfängers (Unternehmensgruppe) in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit⁹ in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3-Region gilt als Teil einer Einzelinvestition. Wenn es sich bei der betreffenden Einzelinvestition um ein großes Investitionsvorhaben handelt, darf die insgesamt für die Einzelinvestition gewährte Beihilfe nicht über dem zulässigen Höchstbetrag für große Investitionsvorhaben liegen.¹⁰

2.1.3 Gründung eines Unternehmens

Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.1.4 Arbeitsplatz

(1) Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.¹¹ Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) angelegt sind. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet.

(2) Die Berücksichtigung von Leiharbeitsverhältnissen bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen liegt im Ermessen der Länder. Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen.

2.1.5 Kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen¹²

(1) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

(2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

(3) Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die oben angegebenen Voraussetzungen für KMU erfüllen.

⁸ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 des GewStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Im Sinne von Artikel 2 Nr. 50 AGVO.

¹⁰ Vgl. Artikel 14 Absatz 13 AGVO.

¹¹ Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

¹² Definition gemäß Anhang I AGVO.

(4) Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

2.2 Förderverfahren

2.2.1 Antragstellung

(1) Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse oder Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 auf Antrag gewährt.

(2) Es werden nur Vorhaben gefördert, für die vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹³ ein schriftlicher Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO gestellt wurde.¹⁴

(3) Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

2.2.2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder einer Organschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 GewStG verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt. Im Falle von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

(2) Bei Mietkauf oder Leasing eines Wirtschaftsgutes ist der Mietkäufer bzw. Leasingnehmer antragsberechtigt.

(3) In dem Mietkauf- oder Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- b) In Fällen des Immobilien-Leasings und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

2.2.3 Einvernehmensregel

(1) Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Nummer 2.5.1 Absatz 1 zulässig ist.

(2) Große Investitionsvorhaben mit einem Investitionswert über 50 Millionen Euro¹⁵, welche überwiegend der Verlagerung von Betriebsstätten oder Teilen von Betriebsstätten aus einem Nichtfördergebiet in ein

¹³ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 2.

¹⁴ Das amtliche (Online-)Formular wird von den jeweiligen zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt. Es umfasst mindestens die Inhalte des Formulars in Anhang 2.

¹⁵ Vgl. Artikel 2 Nummer 52 AGVO.

Fördergebiet der GRW dienen und einen negativen Beschäftigungssaldo von mehr als einem Drittel aufweisen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht im Einvernehmen der beteiligten Länder. Der Beschäftigungssaldo wird ermittelt, indem die Anzahl der Arbeitsplätze in den zu schließenden oder zu verkleinernden Betriebsstätten in Relation zu der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte gesetzt wird.

2.2.4 Prüfung von Anträgen

(1) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben und nimmt im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit anhand der Kriterien in Nummer 2.3 und 2.5.1 Absatz 3 ggf. eine Priorisierung der Projekte vor.

(2) Zudem ist zu prüfen, ob

- a) beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind,
- b) das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist,
- c) die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist,
- d) das Investitionsvorhaben
 - aa) den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein,
 - bb) mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149, 164a und 164b, 165 Absatz 4 sowie 171 BauGB),
 - cc) mit den Ergebnissen der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden sind, in Einklang steht.

2.2.5 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.2.6 Zweckbindungszeitraum

(1) Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

(2) Geschaffene oder gesicherte Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

(3) Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, muss die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der bzw. den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.

(4) Ausbildungsplätze müssen, wenn sie gemäß Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 4 doppelt berücksichtigt werden sollen, mindestens für die in der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung normierten Ausbildungsdauer tatsächlich besetzt werden. Diese Bedingung gilt bei einer verkürzten und anschließend erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als erfüllt.

(5) Die der Lohnkostenförderung zugrundeliegenden Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre besetzt bleiben.

2.3 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Ziele leisten und die nicht nach Nummer 2.7.1 von einer Förderung ausgeschlossen sind.

(2) Für die Förderung kommen nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die aufgrund der Art der Haupttätigkeit der Betriebsstätte und ausgehend vom Investitionsvolumen, von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze oder der zu erwartenden Produktivitätssteigerung bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen.

Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte lassen nur solche Investitionen erwarten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) **Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit:** Der Investitionsbetrag übersteigt bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 Prozent. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 das Übersteigen gemäß Satz 1 um mindestens 25 Prozent.

b) **Aufbau von Beschäftigung:** Die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze erhöht sich um mindestens 10 Prozent¹⁶. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 die Erhöhung gemäß Satz 1 um mindestens 5 Prozent. Die Voraussetzungen müssen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) erfüllt sein.

In Regionen, in denen ein besonderer Bevölkerungsrückgang¹⁷ zu erwarten ist, kann befristet bis zum 31. Dezember 2028 ein neu geschaffener Ausbildungsplatz bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet werden.

c) **Steigerung der Produktivität:** In der zu fördernden Betriebsstätte erhöht sich die Arbeitsproduktivität¹⁸ um mindestens 10 Prozent bei mindestens gleichbleibender Beschäftigung oder gleichbleibender Gesamtbruttolohnsumme spätestens bis Ablauf des Zweckbindungszeitraumes. Dies gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten stets als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde,

b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit,¹⁹

c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) erhalten werden,

d) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre.

(4) Bei der Förderung von Investitionen in die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.²⁰

2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben

2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU

(1) Folgende Investitionsvorhaben sind bei KMU förderfähig:

a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),

¹⁶ Auch bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen für KMU in D-Fördergebieten ist das Arbeitsplatzziel gemäß Art. 17 Abs. 5 Buchstabe b AGVO zu erfüllen.

¹⁷ Darunter werden Kreise und kreisfreie Städte verstanden, deren Bevölkerung zwischen 2021 und 2045 lt. Bevölkerungsprognose des BBSR, Stand Dezember 2024, um mindestens 5 Prozent abnimmt.

¹⁸ Definiert als Quotient aus den Umsatzerlösen zu den tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätzen dieser Betriebsstätte.

¹⁹ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

²⁰ Vgl. Artikel 14 Absatz 7 Satz 2 AGVO. Dies gilt nicht für Förderungen von KMU in D-Fördergebieten oder auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

- b) Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
- e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

(2) Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können mit maximal dem Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren gefördert werden.²¹

2.4.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen

Folgende Investitionsvorhaben gemäß Artikel 2 Nummer 51 AGVO sind bei großen Unternehmen förderfähig:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist²², und
- c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist²³. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

2.4.3 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft

Folgende Investitionsvorhaben sind unabhängig von der Größe des Unternehmens förderfähig:

2.4.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen), nach den Maßgaben von Artikel 36 Absätze 1, 1a, 2 Buchstabe a und b, 2b und 3 Satz 1 AGVO.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO fällt.²⁴

(3) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO²⁵, die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.²⁶

(4) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 40 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfeintensitäten nach Satz 1, 2 und 3 sind jeweils um 50 Prozent zu verringern, wenn die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.

²¹ Grundlage für die Förderung ist die De-minimis-Verordnung.

²² Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. Artikel 36 Absatz 1a AGVO.

²⁵ Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 36 Absatz 4 AGVO).

²⁶ Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

2.4.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 bis 2b AGVO.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO²⁷, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.²⁸

(3) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfeintensitäten nach Satz 1, 2 und 3 sind jeweils um 50 Prozent zu verringern, wenn die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.

(4) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

2.4.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 und Absatz 5 AGVO. Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieeigenerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben)²⁹, ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 Prozent seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

(2) Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nach Art. 41 AGVO. Ausnahme sind entsprechende Vorhaben in den Gebieten des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“.³⁰ Für diese Gebiete kann der GRW-Unterausschuss zudem beschließen, dass bei entsprechenden Investitionsvorhaben die Vorgaben gemäß Nummer 2.3 Absatz 2 als erfüllt gelten, sofern diese perspektivisch in besonderer Weise zur Transformation der Region beitragen können.

(3) Förderfähig sind nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001³¹ erfüllen. Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt.

(4) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf für Investitionsvorhaben zur Energieerzeugung und für Vorhaben gemäß Nummer 2.4.3.3 Absatz 2 Satz 2 45 Prozent sowie für Investitionsvorhaben zur Stromspeicherung 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

²⁷ Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 38 Absatz 3 AGVO).

²⁸ Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

²⁹ Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 AGVO festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

³⁰ Siehe Anhang 4.

³¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 328 vom 21.12.2018), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

2.5 Förderhöchstsätze, Beihilfeintensität und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 Förderhöchstsätze

(1) In den Fördergebieten gemäß Nummer 1.2³² darf die Beihilfeintensität der für das Investitionsvorhaben aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 und 2.4.2 die nachstehenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten:³³

- a) C-Fördergebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von höchstens 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 oder einer Arbeitslosenquote von mindestens 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27:³⁴

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	35 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	25 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen	15 Prozent

- b) C-Fördergebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 und einer Arbeitslosenquote von weniger als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27:³⁵

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	30 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	20 Prozent
Betriebsstätten von großen Unternehmen	10 Prozent

In C-Fördergebieten mit einem Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 Prozent im Zeitraum 2009 bis 2018 können die unter Buchstabe a) und Buchstabe b) genannten Höchsthörsätze um 5 Prozentpunkte angehoben werden.³⁶

In C-Fördergebieten, die an ein A-Fördergebiet angrenzen, gilt für die gesamte Dauer der laufenden Förderperiode ein erhöhter Förderhöchstsatz. Er wird dadurch bestimmt, dass die Differenz zwischen den Förderhöchstsätzen der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt.³⁷

³² Siehe auch Liste der Fördergebiete und Regionalfördergebietkarte 2022-2027 im Anhang 5.

³³ Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Investitionsvorhaben die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfebetrug hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus berechnet wird:

Beihilfefähige Kosten	angepasster Förderhöchstsatz
Bis zu 55 Millionen Euro	100 % des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil zwischen 55 Millionen Euro und 110 Millionen Euro	50 % des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil über 110 Millionen Euro	34 % des regionalen Förderhöchstsatzes nach Randnummer 90 in Verbindung mit Randnummer 19 Nummer 3 Regionalbeihilfeleitlinien (RLL (Einzelnotifizierung erforderlich))

Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

³⁴ Vgl. RLL Randnummer 182 Nummer 4 in Verbindung mit Randnummer 186.

³⁵ Vgl. RLL Randnummer 182 Nummer 3 in Verbindung mit Randnummer 186.

³⁶ Vgl. RLL Randnummer 188.

³⁷ Vgl. RLL Randnummer 184.

c) D-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen^{38, 39} 20 Prozent

Betriebsstätten von mittleren Unternehmen^{38, 39} 10 Prozent

(2) Weiterhin können Investitionsvorhaben im gesamten Fördergebiet mit maximal dem Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren gefördert werden.⁴⁰ Voraussetzung ist, dass die in Nummer 2 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind. Der Fördersatz aus Mitteln der GRW darf jeweils abweichend von Absatz 1 den jeweiligen Fördersatz gemäß Absatz 1 Buchstabe b um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Nummer 2.4.2 nach Nummer 2.4.1 Absatz 1. Bei KMU sind zusätzlich Investitionen förderfähig, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen (Nummer 2.4.1 Absatz 2). Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

(3) Sofern die in Nummer 2 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind, können im gesamten Fördergebiet Investitionsvorhaben auch auf Grundlage und nach Maßgabe einer zumindest auf die Vorgaben von Abschnitt 6 /6.1 des CISAF gestützten und von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigten Nachfolgeregelung der am 31.12.2025 auslaufenden BKR Bundesregelung Transformationstechnologien⁴¹ gefördert werden. Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Nummer 2.4.2 nach Nummer 2.4.1 Absatz 1. Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

(4) Die genannten Fördersätze in C-Fördergebieten sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Die konkrete Definition von besonderen Struktureffekten obliegt unter Berücksichtigung regionaler Prioritäten den Ländern.

2.5.2 Beihilfeintensität

Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt der Gewährung.

2.5.3 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen und für Investitionsbeihilfen für KMU besteht aus den förderfähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Erstinvestitionsvorhabens (sachkapitalbezogene Zuschüsse) oder den Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze (lohnkostenbezogene Zuschüsse). Bei Kumulierung mit anderen sachkapitalbezogenen Beihilfen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Können regionalförderfähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

³⁸ Grundlage für Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten ist Artikel 17 AGVO. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

³⁹ Die Einzelnotifizierungspflicht, die sich aus Artikel 4 Absatz 1 AGVO ergibt, und die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gemäß Artikel 12 AGVO sind zu beachten.

⁴⁰ Grundlage für die Förderung ist die De-minimis-Verordnung.

⁴¹ Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels vom 20.07.2023, BAnz AT 04.08.2023.

2.5.4 Eigenbeitrag

Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

2.5.5 Nominalbetrag

GRW-Zuschüsse können mit ihrem Nominalbetrag in der Berechnung der Beihilfeintensität berücksichtigt werden, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

2.5.6 Darlehen

(1) Bei vergünstigten Darlehen ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent aus der Höhe des Unterschieds zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem Referenzzinssatz, der nach der von der Europäischen Kommission festgelegten Methode zu bestimmen ist.⁴²

(2) Nachrangdarlehen sind nicht förderfähig.

2.5.7 Bürgschaften

Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften erfolgt auf Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden.⁴³

2.5.8 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission

(1) Beihilfen müssen einzeln⁴⁴ bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Anmeldeschwellen überschritten werden (GRW-Mittel und ggf. Mittel aus weiteren Förderprogrammen).

Dies sind bei

- a) regionalen Investitionsbeihilfen der „angepasste Beihilfebetrags“, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus errechnet wird, für eine Investition mit förderfähigen Kosten von 110 Millionen Euro (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO⁴⁵),
- b) Investitionsbeihilfen für KMU nach Artikel 17 AGVO (vgl. Fußnote 38) 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO),
- c) Investitionsbeihilfen nach Artikel 36, 38 und 41 AGVO 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO).

(2) Die Anmeldepflicht besteht außerdem, wenn bei regionalen Investitionsbeihilfen⁴⁶ der Beihilfeempfänger nicht bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung⁴⁷ aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden

⁴² Der Referenzzinssatz wird auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) bestimmt.

⁴³ Für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften wird auf die Internetadresse <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/berechnung-des-beihilfewertes-staatlicher-buergschaften.html> verwiesen.

⁴⁴ Zum Begriff der Einzelinvestition siehe Nummer 2.1.2.

⁴⁵

Beihilfehöchstintensität gemäß Anhang 5 ohne Anhebung des Fördersatzes für KMU	Anmeldeschwelle
10 %	8,25 Millionen Euro
15 %	12,38 Millionen Euro
20 %	16,50 Millionen Euro
25 %	20,63 Millionen Euro

⁴⁶ Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten sind hiervon nicht erfasst (siehe auch Fußnote 38).

⁴⁷ Vgl. Artikel 2 Nummer 61a AGVO.

soll, und sich außerdem nicht verpflichtet, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Wahlrecht

GRW-Mittel für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 Absatz 1 oder Nummer 2.4.2 können entweder in Form von sachkapitalbezogenen Zuschüssen bzw. Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 oder in Form von lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

2.6.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen

(1) Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen und Zinsverbilligungen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die überwiegend innerhalb des Fördergebiets⁴⁸ oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden⁴⁹,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - bb) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- d) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
 - aa) Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Antragsteller aktiviert werden.
 - bb) Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, bei KMU eine Laufzeit von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.
- e) im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter ist angemessen zu berücksichtigen. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, deren Erwerb zuvor bereits gefördert wurde, sind nicht förderfähig,
- f) der aktivierte Grundstückswert bis zur Höhe des Marktpreises für ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,

⁴⁸ Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

⁴⁹ Dies umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbemannter Luftfahrzeuge und unbemannter Wasserfahrzeuge, die überwiegend im Fördergebiet oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden und nicht primär dem Transport dienen.

- b) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen; ebenfalls nicht zu den förderfähigen Kosten gehören bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- c) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb durch ein kleines oder mittleres Unternehmen oder um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen. Bei Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte durch ein Großunternehmen sind zudem nur gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig, deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde.
Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen,
- d) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

(3) Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach BauGB) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

(4) Eine Förderung kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 1.000.000 Euro oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 750.000 Euro nicht übersteigt.

2.6.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse

(1) Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an ein Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 oder 2.4.2 gebundene Arbeitsplätze handelt, die überwiegend den Kriterien hochwertiger Beschäftigung⁵⁰ entsprechen.

(2) Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zuschüsse der Arbeitsmarktförderung sind abzuziehen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.

(3) Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Ausschluss von der Förderung

2.7.1 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2025 fällt (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige):

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C 24 Metallherstellung und -bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ (gemäß Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO)
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (außer 38.21 und 39)
- F Baugewerbe
- G Handel (außer 46.2 bis 46.6 sowie 46.8 und 46.9)

⁵⁰ Kriterien hochwertiger Beschäftigung können sich zum Beispiel aus einer überdurchschnittlichen Qualifikation, besonders hoher Wertschöpfung, Innovationspotential des Arbeitsplatzes oder aus der Höhe des Bruttoarbeitslohnes ergeben.

- H Verkehr (vgl. auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO) und Lagerei (außer 49.34 sofern sie ausschließlich touristischen Zwecken dienen, und 52.25)
- I 55.4 Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen
- I 56 Gastronomie (außer in Kombination mit I 55 – Beherbergung, wobei mit den eigenen Beherbergungsgästen mindestens 25 % der Umsätze erzielt werden müssen)
- J Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten (außer 58.1, 58.2, 59.11, 59.12 und 59.2)
- K 61 Telekommunikation
- L Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- M Grundstücks- und Wohnungswesen
- N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (außer 71, 72 und 73)
- O Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- P Öffentliche Verwaltung, Verteidigung⁵¹; Sozialversicherung
- Q Erziehung und Unterricht
- R Gesundheits- und Sozialwesen
- S Kunst, Sport und Erholung (außer 93.2 soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
- T Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (außer 96.23 soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
- U Private Haushalte mit Haushaltspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- V Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

2.7.2 Einschränkungen der Förderung

(1) Die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen ist eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁵² und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“⁵³.

(2) Die Förderung von Investitionsvorhaben im Schiffbausektor ist grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Investitionsvorhaben in Werften für Neubau, Umbau und Reparatur der in Nummer 12 Buchstabe d der früheren Rahmenbestimmungen über Beihilfen für den Schiffbau⁵⁴ aufgeführten Arten von Handelsschiffen mit Eigenantrieb einzeln bei der EU-Kommission auf Grundlage der Regionalbeihilfeleitlinien angemeldet werden müssen.

2.8 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens

2.8.1 Rückforderungsgrundsatz

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme nicht erfüllt sind. Der Zuwendungsbescheid kann auch während des Durchführungszeitraumes widerrufen werden, wenn das Förderziel aufgrund von Auflagenverstößen nicht mehr erreicht werden kann.

⁵¹ Umfasst nicht die Rüstungsindustrie, die im Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe) verortet ist.

⁵² Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; b) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird (vgl. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c AGVO).
Siehe auch Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (insbesondere Abschnitt 1.1.1.3) aus dem Jahr 2022.

⁵³ Vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor) (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

⁵⁴ Vgl. ABl. C 364 vom 14.12.2011, S. 9.

2.8.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung

2.8.2.1 Verantwortlichkeit

(1) Vom Widerruf und der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.2.6, 2.3 bzw. 2.6.2 Absatz 4 auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er bei Antragstellung auch bei gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen konnte.

(2) Unter diesen Voraussetzungen kann auch der Durchführungszeitraum verlängert werden, wenn Verzögerungen nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, insbesondere wenn

- a) Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- b) staatliche Genehmigungsverfahren trotz Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert wurden,
- c) außergewöhnlich schlechte Baugründe, außergewöhnliche Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

2.8.2.2 Voraussetzungen

(1) Werden die Fördervoraussetzungen nach Nummern 2.2.6, 2.3 bzw. 2.6.2 Absatz 4 nicht erreicht, kann vom Widerruf und der Rückforderung anteilig oder vollständig abgesehen werden,

- a) soweit Arbeitsplatzziele höchstens 30 Monate nicht erreicht wurden,
- b) soweit Arbeitsplatzziele aufgrund marktbedingter Veränderungen höchstens 36 Monate nicht erreicht wurden; in diesem Fall verlängert sich der Zweckbindungszeitraum grundsätzlich um den Zeitraum der Zielverfehlung, maximal auf acht Jahre,
- c) soweit Arbeitsplatzziele aufgrund nicht versicherbarer Elementarschäden höchstens 36 Monate nicht erreicht wurden,
- d) soweit die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nicht erreicht wurden, weil Dauerarbeitsplätze durch grundlegende marktbedingte Veränderungen weggefallen sind,
- e) soweit Arbeitsplätze nur wegen eines erschöpften Arbeitsmarktes nicht besetzt wurden,
- f) soweit der erforderliche Investitionsbetrag unterschritten wird, weil sich der Durchführungszeitraum verlängert hat oder sich Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben,
- g) soweit der erforderliche Investitionsbetrag unterschritten wird, weil aufgrund grundlegender marktbedingter Veränderungen innerhalb des Durchführungszeitraums das Investitionsvorhaben reduziert wurde,
- h) soweit die Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht erreicht wurde, weil Dauerarbeitsplätze aufgrund grundlegender marktbedingter Veränderungen weggefallen sind,
- i) soweit der Zweckbindungszeitraum aufgrund nicht versicherbarer Elementarschäden nicht eingehalten wurde oder
- j) soweit der Zweckbindungszeitraum bei kleinen und mittleren Unternehmen in begründeten Fällen zumindest 3 Jahre nach Investitionsabschluss eingehalten wurde.

(2) Diese Regeln gelten nicht bei Insolvenz ohne Fortführung des Geschäftsbetriebes („Zerschlagung“) oder Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Regelungen gelten entsprechend für Investitionen, die nach früheren Koordinierungsrahmen bewilligt wurden.

3. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität

3.1 Grundsatz und Förderverfahren

3.1.1 Grundsatz

Gefördert werden können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation sowie weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

3.1.2 Antragstellung

(1) Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse oder Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle gestellt werden.⁵⁵

(2) Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend.⁵⁶

3.1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Förderung ist der Träger.

3.1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

- a) beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind,
- b) das Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant wurde,
- c) das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist,
- d) die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist,
- e) das Investitionsvorhaben
 - aa) den in den Bauleitplänen nach dem BauGB festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein,
 - bb) mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149, 164a und 164b, 165 Absatz 4 sowie 171 BauGB),
 - cc) mit den Ergebnissen der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

⁵⁵ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 3. Das amtliche Formular wird von den jeweiligen zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt.

⁵⁶ Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, sie sind Gegenstand der Förderung.

3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers

Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.1.6 Rückforderungsgrundsätze

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme und innerhalb der Bindungsfrist nicht erfüllt sind.

3.2 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

3.2.1 Grundsätze der Förderung

3.2.1.1 Fördersätze

Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- b) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen,
- c) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist schriftlich zu begründen.

3.2.1.2 Eigenanteil des Trägers

Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

3.2.1.3 Träger der Maßnahme

(1) Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.⁵⁷

(2) Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2.1.4 Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung

(1) Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme auch an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei müssen die Förderziele der GRW, die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften und die Interessen des Trägers bei der Ausgestaltung der Maßnahme gewahrt sein.

(2) Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

⁵⁷ Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht muss im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgeschrieben sein oder es muss geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden.

3.2.1.5 Einbindung privater Unternehmen

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

3.2.1.6 Verbot der Verflechtung

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.2.1.7 Förderfähige Kosten

Soweit nicht anders bestimmt, gehören Kosten für gesetzlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den förderfähigen Kosten.

3.2.1.8 Bindungsfrist

Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung

- a) bei Baumaßnahmen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren und
- b) bei Ausstattung für eine Dauer von mindestens 5 Jahren gebunden.

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.1 (Industrie- und Gewerbegebiete) kann die Bindungsfrist verkürzt werden, wenn der Träger einer Baumaßnahme die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen vollständig veräußert hat.

3.2.1.9 Modernisierung

Maßnahmen zur Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Nummer 3.2.2 sind auch innerhalb der Bindungsfrist nach Nummer 3.2.1.8 förderfähig. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus. Die geförderte Modernisierung unterliegt einer eigenständigen Bindungsfrist gemäß Nummer 3.2.1.8.

3.2.1.10 Notifizierungspflicht

Sofern beihilferelevante Infrastrukturvorhaben nicht die Voraussetzungen der Nummer 3.2.2 erfüllen, müssen diese bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

3.2.1.11 Ausschluss der Förderung

(1) Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig, soweit in Nummer 3.2.2 und Nummer 5 nicht anders bestimmt.

(2) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Investition in wirtschaftsnahe Infrastruktur um eine Bundes- oder Landesmaßnahme handelt, ist die Verwaltungszuständigkeit nach Bundes- bzw. Landesrecht. Satz 1 Variante 2 dieses Absatzes gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden sowie in Ausnahmefällen bei der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht für Maßnahmen der Landeseigenverwaltung oder Maßnahmen der Landesverwaltung im Bundesauftrag im Bereich des Straßenbaus, wenn diese Maßnahmen als Ergänzung sonstiger förderfähiger Maßnahmen anzusehen sind, die Förderung im Umfang begrenzt und sachdienlich ist und die ergänzenden Landesmaßnahmen nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden.

(3) Eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, ist ausgeschlossen.⁵⁸

(4) Bereits begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

⁵⁸ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Beihilferegelung C 39/99 (ex E 2/97) des Vereinigten Königreichs „English Partnerships (EP)“ nach dem „Partnership Investment Programme (PIP)“, im Folgenden als „EP/PIP-Regelung“ bezeichnet, ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 27.

3.2.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.2.2.1 Industrie- und Gewerbegebiete

(1) Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, deren Flächen zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere:

- a) Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung),
- b) Baukosten (z. B. Kosten für
 - die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz [Hierzu gehören auch Kosten für den Bau oder Ausbau von Kreuzungen und die dadurch bedingten aufgrund der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendigen Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen (z. B. Abbiege- und Beschleunigungsspuren; Verkehrskreisel; Brücken; Geh- und Radwege, Ampelanlagen und Beschilderung, im Einzelfall Straßenabschnitte) in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes. Förderfähig sind nur Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden und deren Anteil im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen ist, was dann der Fall ist, wenn die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für kommunale Straßen ausmachen.],
 - die Errichtung oder den Ausbau von Wasser- und Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Ver- bzw. Entsorgungsnetz,
 - die Errichtung oder den Ausbau Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen an das überregionale Versorgungsnetz⁵⁹,
 - den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese die Voraussetzungen nach Nummer 3.2.2.3 Absatz 2 erfüllen,
- c) Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für
 - die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung,
 - zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. Vermeidung von Versiegelung,
- d) Kosten für präventiven Schutz des Industrie- und Gewerbegebietes vor Naturkatastrophen bei überdurchschnittlicher Gefährdungslage,
- e) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen),
- f) Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden,
- g) sonstige Projektnebenkosten.

(3) Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Agrar-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Kosten für die Beseitigung von Altanlagen (z.B. alte Fabrikationsstätten, Militärgebäude, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
- b) Kosten für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz) eines Dritten besteht.

⁵⁹ Soweit Vorhaben unter Artikel 48 AGVO (Energieinfrastrukturen) fallen, ist Nummer 4 (Energieinfrastrukturen) maßgeblich.

(4) Nicht förderfähig sind :

- a) Kosten der Bauleitplanung,
- b) Unterhaltungs- und Wartungskosten,
- c) Hausanschlusskosten,
- d) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch kommunale Ämter),
- e) Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen im kommunalen Besitz förderfähig),
- f) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort spätere Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- g) Finanzierungskosten,
- h) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- i) Richtfest, Einweihungsfeier und Ähnliches.

(5) Die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) zu veräußern oder zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen⁶⁰.

(6) Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind die Vermarktungsüberschüsse vom Träger an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.

(7) Ist der Träger nicht der Eigentümer des Grundstücks, so muss er über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. Zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks muss vertraglich gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen bzw. revitalisierten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht und an den Träger weitergereicht wird. Gewinne beim Träger sind nach Ablauf der Bindungsfrist an den Zuwendungsgeber abzuführen.

3.2.2.2 Anbindung von Gewerbebetrieben

(1) Förderfähig sind Errichtungs- und Ausbaumaßnahmen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an

- a) das überregionale Straßenverkehrsnetz,
- b) das überregionale Schienenverkehrsnetz,
- c) das regionale bzw. überregionale Ver- und Entsorgungsnetz, soweit es sich um Wasser- und Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen handelt,
- d) das regionale bzw. überregionale Verteilnetz, soweit es sich um Strom-, Gas-, Fernwärme- und andere Energieleitungen und -verteilungsanlagen⁶¹ handelt,

(2) Die Anbindung soll zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(3) Die Förderung von Infrastrukturvorhaben kann beihilfefrei erfolgen, wenn die Infrastruktur öffentlich gewidmet ist und unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitgestellt wird.

(4) Darüber hinaus kann die Förderung beihilfefrei erfolgen, wenn

- a) die Infrastruktur Teil eines umfassenden Infrastrukturnetzes ist, das der öffentlichen Ver- und/oder Entsorgung dient,
- b) die Infrastruktur allen interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird und
- c) die in den Randnummern 211 und 212 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) genannten Voraussetzungen beachtet werden.

⁶⁰ In Betracht kommen auch Transaktionen unterhalb der Veräußerungsschwelle (z. B. Vermietung/Verpachtung, Bestellung eines Erbbaurechts), sofern sie zum Marktpreis erfolgen und die Voraussetzungen der Bekanntmachung der Europäischen Union zum Begriff der staatlichen Beihilfe C/2016/2946 eingehalten werden.

⁶¹ Soweit Vorhaben unter Artikel 48 AGVO (Energieinfrastrukturen) fallen, ist Nummer 4 (Energieinfrastrukturen) maßgeblich.

(5) Im Übrigen können Maßnahmen als lokale Infrastrukturmaßnahme gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall ist der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Vorhaben nach Artikel 56 AGVO sind ab einer Beihilfe von über 11 Millionen Euro oder Gesamtkosten von über 22 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

3.2.2.3 Abwasseranlagen

(1) Förderfähig ist die Errichtung und der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und/oder die Reinigung von überwiegend gewerblichem Abwasser.

(2) Die Förderung kann beihilfefrei erfolgen, wenn

- a) die Abwasseranlage Teil eines umfassenden Netzes ist, das der öffentlichen Versorgung dient und
- b) die unter Randnummer 211 und 212 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) genannten Voraussetzungen beachtet werden.

(3) Die Förderung erfolgt anteilig, bezogen auf die gewerblichen Nutzer.

(4) Eine Förderung als lokales Infrastrukturvorhaben kann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall ist der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.⁶²

3.2.2.4 Gewerbezentren

(1) Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks, Maker Spaces Fabrication bzw. Innovation Labs, Inkubatoren und Ähnliches⁶³), deren Flächen zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(2) Insoweit sind auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

(3) Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder zum Ausbau von Gewerbezentren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- b) Die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums mindestens für die Dauer der Bindungsfrist (Nummer 3.2.1.8) zu gewährleisten.
- c) Nach Ablauf der Bindungsfrist muss eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode (vgl. Strukturfondsdurchführungsverordnung). Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

(4) Sofern der Träger einen Betreiber mit der Durchführung beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen für den Betreiber entsprechend.

(5) Der Träger bzw. Betreiber des Zentrums stellt den Nutzern Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -dienstleistungen für bis zu fünf Jahre, aber nicht länger als acht Jahre, bei kleinen, innovativen

⁶² Für die beihilferechtliche Anmeldeschwelle für Vorhaben nach Artikel 56 AGVO siehe Nummer 3.2.2.1 Absatz 4 Satz 4.

⁶³ Maker Spaces sind Werkstätten, die diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu Produktionstechnologien, Geräten und Maschinen bieten, mit dem Ziel, dass Nutzer dort in interdisziplinärer und domänenübergreifender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft Ideen für marktfähige Produkte entwickeln und erproben können. Ähnlich verwendete Begriffe sind fab labs (fabrication labs), innovation labs oder Inkubatoren.

Unternehmen⁶⁴ zehn Jahre, bereit. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise erfolgen und nicht die Ablehnung anderer Gründerinnen, Gründer oder Unternehmen verursachen. In jedem Fall muss innerhalb der Bindungsfrist gemäß Nummer 3.2.1.8 mindestens ein Wechsel aller Nutzer im geförderten Objekt erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass kleine und mittlere Unternehmen spätestens ab dem sechsten Jahr für die Nutzung ein marktübliches Entgelt entrichten.

(6) Nutzer sollen grundsätzlich kleine Unternehmen und kleine innovative Unternehmen und nachrangig mittlere Unternehmen sein. Nutzer können auch Gründerinnen und Gründer sein, die die Gründung eines der in Satz 1 bezeichneten Unternehmen planen und Produkte entwickeln und erproben. Eine Nutzung durch natürliche Personen ohne konkreten Gründungsplan kann erfolgen, sofern die vorrangige Nutzung durch Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer nach Satz 2 gewährleistet ist.

(7) Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn

- a) bei kleinen Unternehmen die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensgründungen) erfüllt sind,
- b) bei mittleren Unternehmen und kleinen Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 AGVO nicht erfüllen, der Gesamtbetrag, der dem einzelnen Unternehmen gewährt wird, in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen nicht übersteigt.

Die Beihilfehöchstgrenzen für die Nutzer gemäß Artikel 22 AGVO sind zu beachten.

(8) Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen erfolgt zu Marktpreisen.
- b) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen ist angemessen befristet.
- c) Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen werden überwiegend und vorrangig von kleinen und kleinen innovativen Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase genutzt und diese werden nicht verdrängt.
- d) Die Bereitstellung an kleine und kleine innovative Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase war nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich.

3.2.2.5 Tourismus

(1) Förderfähig sind die Errichtung und die Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus.⁶⁵ Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind sowie überwiegend dem Wachstum des regionalen Tourismus dienen und touristisch genutzt werden.

(2) Die geförderte Maßnahme muss sich in ein regionales Tourismuskonzept einfügen. Anderenfalls ist als Nachweis eine qualifizierte Begründung vorzulegen, aus der sich die regionalwirtschaftliche Bedeutung für den Tourismus ergibt.

(3) Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen ist für alle Nutzer zu gewährleisten.

(4) Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu differenzieren.

(5) Die Förderung nicht einnahmeschaffender Maßnahmen, die nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind, stellt grundsätzlich keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

(6) Zu den nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen gehören beispielsweise:

- a) Wander-, Rad- und Reitwege einschließlich digitaler Besucherinformationselemente,
- b) Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade einschließlich Beschilderung, digitaler Besucherinformationselemente, Möblierung, Schutzhütten und Beobachtungsständen in Schutzgebieten,
- c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,

⁶⁴ Definition gemäß Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 80 AGVO.

⁶⁵ Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben erfolgt nach Nummer 3.2.2.1.

- d) öffentliche Toiletten,
- e) unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
- f) Promenaden,
- g) Seebrücken,
- h) Skilooipen,
- i) Kurparks,
- j) unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze,
- k) Schwimmsteganlagen,
- l) Badestellen,
- m) Naturbühnen,
- n) Gradierwerke,
- o) Wassertretanlagen.

(7) Einnahmeschaffende Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen.⁶⁶ Alternativ sind sie förderfähig, soweit sie

- a) die Voraussetzungen gemäß Artikel 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) erfüllen oder
- b) die Merkmale einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Artikel 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen) erfüllen.

Soweit die Infrastrukturmaßnahme nicht unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fällt, kann eine Förderung als lokale Infrastrukturmaßnahme erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt sind.

(8) Zu den einnahmeschaffenden Maßnahmen gehören beispielsweise:

- a) Bädereinrichtungen,
- b) Kurhäuser,
- c) Sole- und Heilwassereinrichtungen,
- d) Thermalbäder,
- e) nachweislich überwiegend touristisch genutzte Hallen- und Erlebnis-/Freizeit- und Kombibäder,
- f) sonstige Basisinfrastruktureinrichtungen inklusive kulturelle und Naturerlebnis-Einrichtungen mit touristischem Bezug.

(9) Der Beihilfehöchstbetrag ist in den Fällen nach Absatz 7 Satz 2 und 3 durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt. Vorhaben nach Artikel 53 AGVO sind bei Überschreiten der beihilferechtlichen Anmeldeschwelle von 165 Millionen Euro, Vorhaben nach Artikel 55 AGVO sind ab einer Beihilfe von über 33 Millionen Euro oder bei Gesamtkosten von über 110 Millionen Euro pro Vorhaben und Vorhaben nach Artikel 56 AGVO sind ab einer Beihilfe von 11 Millionen Euro oder Gesamtkosten von über 22 Millionen Euro einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

(10) Das zu erschließende Gelände muss sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden, oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung des Geländes besitzen.

⁶⁶ Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Maßnahme eine ausschließlich regionale Bedeutung im Sinne des europäischen Beihilferechts hat. Für die Bewertung der ausschließlich regionalen Bedeutung sind in Einklang mit Randnummer 196 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) insbesondere folgende Faktoren ausschlaggebend: Es handelt sich um eine Maßnahme mit rein lokaler Auswirkung, welche insofern keinen Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat. Der Antragsteller bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat an und es ist unwahrscheinlich, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben wird.

(11) Sofern der Träger nicht Eigentümer des Geländes ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks nach Ablauf der Bindungsfrist vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

3.2.2.6 Bildungseinrichtungen

(1) Förderfähig sind die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Vorhaben, die auf die Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur abzielen.

(2) Die Vorhaben müssen

- a) zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation oder
- b) zur Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 BBiG beitragen oder
- c) Defizite in der regionalen Ausbildung kompensieren.

(3) Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Bildungsangebot der Einrichtung wird vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst⁶⁷,
- b) gewerbliche Anbieter würden die in Rede stehende Investition nicht vornehmen,
- c) die Angebote der geförderten Einrichtung sind für alle Interessenten diskriminierungsfrei,
- d) eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

(4) Folgende Einrichtungen der beruflichen Bildung sind förderfähig

- a) berufsbildende Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen,
- b) staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten wie unter a),
- c) Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG und § 26 Absatz 2 Nummer 6 Handwerksordnung (HwO),
- d) Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten z. B. im Sinne von §§ 64 ff. BBiG bzw. § 42p ff. HwO und §§ 68 ff. BBiG bzw. § 42t ff. HwO sowie §§ 51 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie
- e) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen⁶⁸ die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Internate und Wohngebäude sind förderfähig, wenn sie für den Betrieb der Einrichtungen unter a) bis e) erforderlich sind.

(5) Förderfähig sind die Kosten für

- a) die Errichtung oder den Erwerb von Gebäuden (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) bzw. deren Aus- oder Umbau,
- b) die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude, z. B. Mobiliar und IT-Ausstattung (einschließlich Software) für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmedien und
- c) die erforderliche Ausstattung der Wohngebäude einschließlich der Gemeinschafts- und Sozialräume von Internaten.

(6) Bei Verbundvorhaben oder überbetrieblichen Vorhaben mit lernortübergreifender gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur können auch Studierende wissenschaftlicher Einrichtungen beteiligt werden, wenn die Nutzung durch sie nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtnutzung ausmacht.

(7) Die Neuerrichtung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst werden, ist nur in dem Maße förderfähig, wie es dem Anteil der nach den Absätzen 3 und 4 förderfähigen Angebote an der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung entspricht.

⁶⁷ Der Umfang etwaiger wirtschaftlich orientierter Nebentätigkeiten muss begrenzt sein. Dies ist der Fall, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung ausmachen.

⁶⁸ Bildungsgänge, deren Inhalte in einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO geregelt sind oder die mit einer Prüfung aufgrund einer Prüfungsregelung nach § 54 BBiG bzw. § 42a HwO oder den §§ 45, 51a HwO abschließen.

(8) Ausstattungsvorhaben in bereits bestehenden Einrichtungen sind in dem Maße förderfähig, in dem sie neben anderen Angeboten der Einrichtung der Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zugutekommen.

(9) Abweichend von den Absätzen 3, 4, 7 und 8 kann eine Förderung als lokales Infrastrukturvorhaben in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall wird der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn ermittelt (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten basierend auf den begründeten Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.⁶⁹

(10) Träger der förderfähigen Einrichtungen können abweichend von Nummer 3.2.1.3 nur sein:

- a) Gebietskörperschaften (z. B. bei berufsbildenden Schulen),
- b) andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen) sowie
- c) juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie die öffentlich-rechtlichen Träger garantieren.

3.2.2.7 Häfen

(1) Förderfähig sind Investitionen in

- a) die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in See- und Binnenhäfen;
- b) die Errichtung, den Ersatz bzw. die Modernisierung von Zugangsinfrastrukturen;
- c) die Ausbaggerung in See- und Binnenhäfen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch Planungsleistungen.

(2) Nicht förderfähig sind Kosten für

- a) den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas (komprimiertem Erdgas (CNG)) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas (LNG)) bzw. Flüssiggas (LPG) versorgt;
- b) Hafensuprastrukturen wie z. B. Lagerhäuser, Terminlagegebäude und Krananlagen
- c) Nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten wie z.B. im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte.

(3) Weitere Details und Einschränkungen der förderfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 56b und Artikel 56c für See- bzw. Binnenhäfen.

(4) Die geförderten Hafeninfrastrukturen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.

(5) Für die Bestimmung des Förderhöchstsatzes gemäß Nummer 3.2.1.1 sind folgende zusätzliche Bestimmungen zu beachten, damit eine Freistellung von der Pflicht zur Anmeldung der Beihilfe gemäß Artikel 56b AGVO (für Seehäfen) oder Artikel 56c AGVO (für Binnenhäfen) gegeben ist:

- a) Für Seehäfen darf die Beihilfeintensität bei Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht höher sein als
 - 90 Prozent der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens bis zu 22 Millionen Euro betragen;
 - 80 Prozent (in C-Fördergebieten 85 Prozent) der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 22 Millionen Euro und bis zu 55 Millionen Euro betragen;
 - 60 Prozent (in C-Fördergebieten 65 Prozent) der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 55 Millionen Euro und bis zu dem in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee AGVO festgelegten Betrag betragen.

Für Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) darf die Beihilfeintensität nicht höher sein als 90 Prozent der förderfähigen Kosten und darf den in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

- b) Für Binnenhäfen darf die Beihilfeintensität nicht höher sein als 90 Prozent der förderfähigen Kosten und den in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

⁶⁹ Für die beihilferechtliche Anmeldeschwelle für Vorhaben nach Artikel 56 AGVO siehe Nummer 3.2.2.1 Absatz 4 Satz 4.

(6) Der Förderhöchstbetrag wird durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke) bestimmt. Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.

(7) Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5,5 Millionen Euro (bei Seehäfen) bzw. 2,2 Millionen Euro (bei Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Beihilfeshöchstbetrag maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.

(8) Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen. Die geförderten Hafeninfrastrukturen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.

3.2.2.8 Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei)

(1) Förderfähig sind Investitionen von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Absatzes 2, wenn die Bedingungen der Randnummern 19 und 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEuI-Unionsrahmen“) zur öffentlichen Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllt und die Einrichtungen unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) im Sinne von Randnummer 16 Doppelbuchstabe gg FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 83 AGVO) sowie Forschungsinfrastruktur-Einrichtungen gemäß der Definition in Randnummer 16 Doppelbuchstabe ff FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 91 AGVO), Variante 1, die die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähige Kosten sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig. Die Forschungseinrichtung muss die geförderten Wirtschaftsgüter selbst nutzen.

(4) Die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzen und Erlöse müssen klar voneinander getrennt werden, um eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuschließen (siehe Randnummer 19 des FuEuI-Unionsrahmens). Dies ist anzunehmen, wenn durch ein System des Vollkostenansatzes sämtliche Aufwendungen und Erlöse mittels einer Trennungsrechnung den jeweiligen Projekten sowohl des wirtschaftlichen als auch des nichtwirtschaftlichen Bereiches zugeordnet werden können.

(5) Überschüsse des wirtschaftlichen Bereiches müssen zur Kostendeckung im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet werden (Claw-Back-Mechanismus). Gleiches gilt für die anteiligen Abschreibungen und den daraus entstehenden Zinsvorteil bei anteilig für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Gebäuden und Erstausrüstungen.

(6) Etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten Tätigkeiten des Wissenstransfers erzielt werden, dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, sondern müssen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

(7) Sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung schon allein deshalb ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen der Randnummer 21 Satz 2 ff. des FuEuI-Unionsrahmens erfüllt sind. In diesen Fällen kann von den Regelungen in den Absätzen 6 und 7 abgesehen werden.

3.2.2.9 Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)

(1) Sofern eine Förderung nach Nummer 3.2.2.8 nicht in Frage kommt, sind Investitionen in die Errichtung und den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 91 AGVO und auf Grundlage von Artikel 26 AGVO (Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche

Tätigkeiten ausüben) förderfähig, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktureinrichtungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähig (und zugleich beihilfefähig) sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

(4) Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann auf bis zu 60 Prozent angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden.

(5) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

(6) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Abweichend von Absatz 5 können Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner müssen die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

(7) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig ist, muss

- a) sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- b) ein Monitoring und Rückforderungsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfe nicht überschritten wird, wenn der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung.

(8) Sofern eine Förderung nach den Absätzen 1 bis 7 nicht in Frage kommt, können Investitionen der in Absatz 2 bestimmten Forschungseinrichtungen mit den in Nummer 2.5.1 Absatz 1 genannten Förderhöchstsätzen unterstützt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Beschäftigung von qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- b) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen,
- c) Anteil an Forschung und Entwicklung (FuE) beträgt mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung.

Die Regelungen in Nummer 2.3 Absätze 1 und 2 sowie die Einstufung in Nummer 2.4 (Förderfähige Investitionsvorhaben) finden dabei keine Anwendung.

3.3 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung bzw. Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 75 Prozent der Kosten betragen.

3.4 Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung

3.4.1 Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte

(1) Wirtschaftsräumlich zusammenhängende strukturschwache Regionen mit ähnlichen Entwicklungspotenzialen können ihren Entwicklungsanstrengungen ein abgestimmtes Entwicklungskonzept zugrunde legen. Dieses Entwicklungskonzept soll einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß Nummer 1.1 erwarten lassen und die Grundlage bilden, um regionale Entwicklungsprozesse zu beschleunigen, umzusetzende Maßnahmen aufeinander abzustimmen und regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale zu mobilisieren.

Gefördert werden kann die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte, die unter Beteiligung regionaler Akteure (beispielsweise Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Verbände) erarbeitet werden und mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Eine regionalwirtschaftliche Analyse unter anderem mit Stärken, Anforderungen und Herausforderungen sowie Entwicklungspotenzialen der Region,
- Art und Umfang der zukünftigen Zusammenarbeit der regionalpolitisch relevanten Akteure in der Region,
- Entwicklungsziele und Handlungsfelder für die Region,
- Maßnahmen zur Zielerreichung,
- Kriterien für eine Erfolgskontrolle.

(2) Die Träger der Maßnahme (vorrangig Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsförderungseinrichtungen) beauftragen einen Dritten mit der Erstellung des Konzeptes.

(3) Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzeptes sollen regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben identifiziert und können Netzwerke und Kooperationen auf- und ausgebaut werden. Um Synergien und Kohärenz zu erreichen, sind relevante Fachinitiativen und kommunale Konzepte sowie weitere bestehende Fördermaßnahmen zu beachten. Soweit möglich, sind auch Ansatzpunkte für eine Stärkung der regions-, landes- und bzw. oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

(4) Förderfähig sind Sachmittelausgaben, sofern diese für die Erstellung des regionalen Entwicklungskonzeptes sowie die Vernetzung und die Koordinierung der Akteure erforderlich sind. Darunter sind insbesondere Ausgaben zu verstehen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen, wie Anschaffungen, Dienstleistungen oder Aufträge an Dritte (z. B. Rechtsberatung oder Ausgaben für die Durchführung von Netzwerktreffen, Machbarkeitsstudien).

(5) Die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes ist über eine maximale Laufzeit von zwei Jahren möglich.

(6) Die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden, wobei die Förderung einen Betrag von maximal 200.000 Euro nicht überschreiten darf.

3.4.2 Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget

(1) Gefördert werden kann die Umsetzung GRW-geförderter regionaler Entwicklungskonzepte oder regionaler Entwicklungskonzepte im Sinne der Nummer 3.4.1 über ein eigenes Budget.

(2) Förderfähig sind insbesondere regionalwirtschaftliche Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Verbesserung regionaler Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung von Wachstumspotenzialen und regionalen Entwicklungsprozessen,
- Verbesserung der regionalen Fachkräftesituation,
- Regionalmarketing.

(3) Träger der Maßnahme sollen vorrangig Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsförderungseinrichtungen sein, die sich privater Dienstleistungserbringer bedienen können.

(4) Förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen und von weiteren identifizierten Maßnahmen, die zur Erreichung der im Entwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen können,
- Ausgaben für alle im Zusammenhang mit der Realisierung der Umsetzungsprojekte anfallenden Sachmittel einschließlich Kosten für die Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und der Anpassung des Entwicklungskonzeptes,
- Ausgaben für Personal des Trägers, wobei lediglich Kosten für zusätzliches Personal im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (bspw. von Regionalmanagern) förderfähig sind.

(5) Der Umsetzungszeitraum ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Er kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weiteren Jahren verlängert werden.

(6) Die Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden, wobei die Förderung einen Betrag von maximal 500.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten darf.

(7) Bei einer Verlängerung des Umsetzungszeitraumes (vgl. Absatz 5) ist eine degressive Ausgestaltung der Fördersätze vorzusehen (mindestens zehn Prozentpunkte Absenkung je Periode).

(8) Maßnahmen, die auf Basis früherer GRW-Koordinierungsrahmen im Bereich von Regionalmanagement und Regionalbudget bewilligt wurden, können gemäß der dort genannten Bestimmungen verlängert werden, sofern die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GRW-Koordinierungsrahmens 2026 noch in der Durchführung sind.

3.5 Vernetzung und Kooperation

3.5.1 Kooperationsnetzwerke

(1) Durch Kooperationsnetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

(2) Die Länder können sich an den Kosten für Kooperationsnetzwerke in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren beteiligen. Dabei darf der Gesamtbetrag der dem Träger gewährten Beihilfen den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.⁷⁰ Dies gilt entsprechend für jeden einzelnen Netzwerkpartner.

(3) Die Förderung kann mit besonderer Begründung zweimalig um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Vorförderungen sind anzurechnen.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Projekte innerhalb des jeweiligen Landes abgestimmt sind. Insbesondere sind bei neuen Vorhaben Konkurrenz- und Parallelinitiativen zu prüfen. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken kann auch länderübergreifend erfolgen; in diesem Fall sind die Projekte zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(5) Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke aufzubauen und umzusetzen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

(6) Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Kosten zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten). Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

(7) Die Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln kann bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit der Vorhaben sicherzustellen.

3.5.2 Innovationscluster

(1) Durch Innovationscluster kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten anzuregen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (vor allem KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen Beteiligten des Innovationsclusters aufzubauen,

⁷⁰ Vgl. hierzu die De-minimis-Verordnung, welche den Höchstbetrag und Zeitraum festlegt.

- c) den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- d) externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- e) den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern,
- f) durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovations-tätigkeit anzuregen.

(2) Die Länder können sich an den Kosten für Innovationscluster in einem Zeitraum von maximal zehn Jahren mit insgesamt bis zu 10 Millionen Euro je Vorhaben beteiligen. Die Förderung für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (siehe Absatz 7 Satz 2) darf bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

(3) Die Förderung beträgt

- a) bei Investitionskosten bis zu 50 Prozent (in C-Fördergebieten 55 Prozent),
- b) bei Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten bis zu 50 Prozent

der förderfähigen Gesamtkosten im Förderzeitraum.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Projekte innerhalb der Länder abgestimmt sind. Insbesondere sind bei neuen Vorhaben Konkurrenz- und Parallelinitiativen zu prüfen. Die Förderung von Innovationsclustern kann auch länderübergreifend erfolgen; in diesem Fall sind die Projekte zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(5) Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden.⁷¹ Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden. Träger sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/ oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

(6) Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Die beteiligten Unternehmen und Nutzer zahlen Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters. Diese müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner sind die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.

(7) Förderfähig sind beim Träger anfallende Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- und Ausbau des Innovationsclusters sowie Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (Betriebskosten). Betriebskosten können geltend gemacht werden, sofern sie für die folgenden Aktivitäten bzw. Maßnahmen anfallen:

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

⁷¹ Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

3.6 Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge

(1) Die Länder können GRW-Mittel auch für sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind. Dies schließt entsprechende Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge mit ein.

(2) Der jährliche Mitteleinsatz ist auf 10 Prozent des in Nummer 8.1 genannten Länderanteils zuzüglich der Ko-Finanzierungsmittel, in jedem Land aber auf höchstens 10 Millionen Euro pro Jahr, begrenzt.

(3) Die Förderung nach dieser Nummer setzt ein regionales Entwicklungskonzept voraus, das den Anforderungen gemäß Nummer 3.4.1 genügt. Auf Grundlage des regionalen Entwicklungskonzeptes sind der konkrete Wirtschaftsbezug, der Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Standortattraktivität sowie der regionale (gemeindeübergreifende) Zusammenhang der Maßnahme darzulegen.

(4) Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn die entsprechende Maßnahme im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft leistet oder in besonderer Weise dazu geeignet ist, unmittelbar und gemeindeübergreifend zur Fachkräftesicherung beizutragen, beispielsweise regionale Maßnahmen in den Bereichen Weiterbildung, Umschulung, Qualifizierung, Quereinstieg oder Nachwuchsförderung.

(5) Förderfähige Kosten sind die Kosten der Investition sowie die Kosten von Vorbereitungs-, Begleit- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Investition. Nicht förderfähig sind Kosten des Grunderwerbs, Verwaltungskosten sowie laufende Kosten des Betriebs und des Unterhaltes. Auch Kosten für nichtinvestive Maßnahmen sind förderfähig. Bei nichtinvestiven Maßnahmen ist die Förderung auf maximal drei Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Bei Verlängerung ist der Fördersatz degressiv auszugestalten, indem dieser um mindestens zehn Prozentpunkte gegenüber dem Fördersatz des ursprünglichen Vorhabens abgesenkt wird.

(6) Die Nummern 3.2.1.3 und 3.2.1.8 sind anzuwenden. Der Träger legt mit dem Antrag auf Förderung einen Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme für den Zeitraum der Bindungsfrist vor.

(7) Die Förderung gewerblicher Investitionen ist ausgeschlossen.

(8) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

(9) Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

(10) Die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge ist ein Modellprojekt. Vorhaben können bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt werden. Eine etwaige Verlängerung des Fördertatbestands ist abhängig vom Ergebnis einer Evaluation zur Wirkung des Fördertatbestands, die spätestens zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein soll.

4. Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO)

(1) Mit GRW-Mitteln können grundsätzlich Vorhaben der Energieinfrastruktur nach Artikel 48 AGVO gefördert werden, soweit sie für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Nicht nach dieser Nummer förderfähig sind Energieinfrastrukturen, die ganz oder teilweise von der Drittzugangs- oder Entgeltregulierung nach den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften ausgenommen sind und Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung. Für Gasinfrastrukturen gilt Artikel 48 Absatz 4 der AGVO. Die Förderintensität kann bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke betragen, welche gemäß Artikel 2 Nummer 118 AGVO zu bestimmen ist. Alternativ kann der Beihilfebetrug durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden.

(2) Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

(3) Die Förderung von Energieinfrastrukturen ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

5. Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten

- (1) Für Vorhaben nach Nummer 3.2.2.1 (Industrie- und Gewerbegebiete) gelten im Rahmen eines Modellprojektes befristet bis zum 31. Dezember 2028 Sonderregelungen.
- (2) Abweichend von Nummer 3.2.1.1 Satz 2 können die Länder bis zum 31. Dezember 2028 befristet mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn sich das Vorhaben in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt.
- (3) Abweichend von den Nummern 3.2.1.11 Absatz 1 können Kosten für den Grunderwerb, soweit sie für Vorhaben nach 3.2.2.1 erforderlich sind, befristet bis zum 31. Dezember 2028, mit GRW-Mitteln gefördert werden. Die beihilferechtlichen Vorgaben, insbesondere in Nummer 4.2.3.2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, sind zu beachten.⁷² Abweichend von Nummer 3.1.2 Absatz 2 gilt dies nicht als Beginn der Arbeiten.
- (4) Die Kosten für den Grunderwerb dürfen 25 Prozent der Kosten der gesamten Maßnahme nach Nummer 3.2.2.1 nicht übersteigen.
- (5) Der Grunderwerb darf nicht vor dem 1. Juli 2025 erfolgt sein.
- (6) Soweit die Ausgaben für den Grunderwerb gefördert werden, ergeben sich die in Abzug zu bringenden Vermarktungsüberschüsse, abweichend von Nummer 3.2.2.1 Absatz 6 Satz 2, aus der Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und dem Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.

⁷² Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

6. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Artikel 26a AGVO)

(1) Mit GRW-Mitteln können grundsätzlich Vorhaben von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen nach Artikel 26a AGVO gefördert werden, soweit sie für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

(2) Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

(3) Die Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

7. Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen

7.1 Ergänzende Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit

7.1.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

(1) Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft vor allem von KMU in den GRW-Fördergebieten können GRW-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

(2) Es können auch KMU bei der Finanzierung von Maßnahmen unterstützt werden, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung und/oder mit dem Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln (im Rahmen der Nummer 7.1.1.1) und diese im eigenen Unternehmen über Entwicklungsprojekte zu implementieren (im Rahmen der Nummer 7.1.1.4). Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Beschäftigten (im Rahmen der Nummer 7.1.1.2).

(3) Die GRW-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

(4) Für die Unterstützung aus GRW-Mitteln kommen die in den Nummern 7.1.1.1 bis 7.1.1.5 genannten Bereiche in Betracht.

7.1.1.1 Beratung

(1) Die GRW kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

(2) Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100.000 Euro pro Förderfall betragen.

7.1.1.2 Schulung

(1) Die GRW kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

(2) Förderfähig sind die Kosten für externe Schulungsanbieter und die Personalkosten für betriebsangehörige Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Schulung.

(3) Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 200.000 Euro pro Förderfall betragen.

7.1.1.3 Verbesserung der Personalstruktur

(1) Die GRW kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Personen mit Hochschulabschluss oder einem anerkannten vergleichbaren Abschluss (insbesondere Abschlüsse von Berufsakademien oder Abschlüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) erzielt wird.

(2) Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40.000 Euro und im zweiten Jahr bis zu 20.000 Euro betragen.

7.1.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

(1) Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben oder Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren, Prozessinnovationen und Organisationsinnovationen oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

(2) Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 1 Million Euro pro Förderfall betragen.

7.1.1.5 Markteinführung von innovativen Produkten

(1) Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Aufwendungen beteiligen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen, die durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt wurden.

(2) Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400.000 Euro pro Förderfall betragen.

7.1.2 Begünstigte, Verfahren

(1) Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen. Für die in den Nummern 7.1.1.2 und 7.1.1.4 genannten Bereiche sind in begründeten Ausnahmefällen auch Großunternehmen förderfähig.

(2) Förderfähig sind bei Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen nach Nummer 7.1.1.4 auch die Forschungseinrichtungen (Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Artikel 2 Nummer 83 AGVO). Die aus GRW-Mitteln gezahlte Zuwendung ist für die beteiligte Forschungseinrichtung oder die beteiligten Forschungseinrichtungen auf insgesamt maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten begrenzt, die dem oder den Kooperationsunternehmen durch das Vorhaben entstehen.

(3) Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GRW-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

7.2 Übernahme von Bürgschaften

7.2.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GRW-Mitteln gemäß Nummer 2.3 und Nummer 2.4 erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Abweichend von Nummer 2.4.2 können auch bei großen Unternehmen die in Nummer 2.4.1 Absatz 1 aufgelisteten Investitionsarten einbezogen werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 10 Millionen Euro je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 Prozent.⁷³

7.2.2 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

Bei der Übernahme einer Bürgschaft beachten die Länder folgende Grundsätze:

- a) Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung von gemäß Nummer 2.3 und Nummer 2.4 förderfähigen Investitionen dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.
- b) Bei großen Unternehmen können Bürgschaften für Investitionen nach Nummer 2.4.1 Absatz 1 nur übernommen werden, wenn die Bürgschaft entweder auf Grund der Konditionen keine Beihilfe darstellt oder den Anforderungen der De-minimis-Verordnung entspricht.
- c) Die Bürgschaften dürfen 80 Prozent der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.
- d) Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- e) Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.
- f) Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.
- g) Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

⁷³ Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes in Anhang 1.

7.3 Gewährung von Zinsverbilligungen

7.3.1 Grundsätze der Gewährung von Zinsverbilligungen

(1) Für Kredite zur Finanzierung von förderfähigen Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft (Nummer 2) und für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen (Nummer 3) können Zinsverbilligungen aus GRW-Mitteln gewährt werden. Grundlage hierfür ist eine in einem Förderbescheid nach diesen Regelungen festgestellte Förderungswürdigkeit.

(2) Zinsverbilligungen aus GRW-Mitteln werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Träger von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben vergeben.

(3) Der für die Dauer der Zinsverbilligung insgesamt benötigte Zinszuschuss wird bei der Darlehensvergabe barwertig ermittelt und der vom Land mit der Zinsverbilligung beauftragten Stelle im Jahr der Zusage zugewiesen. Im Fall der Bereitstellung abgezinster Zinszuschüsse erfolgt der Mittelabfluss im Landeshaushalt aus Kassenmitteln vollständig im Jahr der Darlehenszusage.

(4) Aus GRW-Mitteln wird nur die Zinsverbilligung erstattet. Verwaltungskosten von Zinszuschüssen werden vom Land getragen und dürfen nicht bezuschusst werden. Die Zinszuschüsse werden vollständig weitergereicht.

(5) Kombinationen aus sachkapitalbezogenem Zuschuss und Zinsverbilligung sind möglich. Zusätzlich zu Zinsverbilligungen aus GRW-Mitteln können weitere Zinsverbilligungen durch eigene Mittel der beauftragten Stellen der Länder vorgenommen werden.

(6) Zinsverbilligungen dürfen nur für marktgerecht ausgestaltete Kredite vorgenommen werden. Zur barwertigen Ermittlung des Zinszuschussbedarfes wird die Rendite fristenkongruenter Staatsanleihen des Bundes verwendet.

(7) Die Zinsverbilligung kann dem Kreditnehmer über die Laufzeit des Darlehens hinweg durch Reduzierung des Kundenzinses oder einmalig abgezinst ausgezahlt werden.

(8) Die Laufzeit von zinsverbilligten Krediten soll für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nicht niedriger als die Abschreibungsdauer sein.

(9) Die Vergabe von Zinszuschüssen gestaltet sich entweder als Direktvergabe durch die bewilligende Stelle (Direktkredit oder Zuschuss) oder als Vergabe durch die bewilligende Stelle über die Hausbank (Durchleitungskredit).

7.3.2 Förderverfahren

(1) Die Zinsverbilligung aus GRW-Mitteln wird auf Basis eines Förderantrags bzw. eines verbindlichen Kreditangebotes gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

(2) Die Zinsverbilligung aus GRW-Mitteln kann mit anderen Beihilfen für das gleiche Vorhaben kumuliert werden. Dabei dürfen die für das Vorhaben zulässigen Beihilfemaximalhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Bei durch Zinszuschüsse vergünstigten Darlehen richtet sich das Bruttosubventionsäquivalent nach der Höhe des Zinssatzes, der Bonität des Kreditnehmers und der Besicherung des Kredites. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt im Rahmen der geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Referenzzinsmethode wie unter Nummer 2.5.6 dargelegt.

(3) Die für Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft (Nummer 2) und für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen (Nummer 3) bestehenden Regelungen für die Rückforderung von Zuschüssen gelten für die Rückforderung von Zinsverbilligungen aus GRW-Mitteln sinngemäß. Vorbehaltlich der im Koordinierungsrahmen genannten Ausnahmen ist der mit dem Zinszuschuss verbundene Investitionskredit zu kündigen oder an marktübliche Konditionen anzupassen und ggf. sind bereits gezahlte Zinszuschüsse zurückzufordern. Zudem gelten die Ausführungen zum Absehen vom Widerruf und der Rückforderung wie in Nummer 2.8 dargelegt.

8. Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

8.1 Zuschüsse

(1) Im Bundeshaushalt sind jeweils die Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes vorgesehen. Darüber hinaus können die Rückflüsse nach § 8 Absatz 3 GRWG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erneut den Ländern für neue Bewilligungen zugewiesen werden. Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Daneben setzen die Länder teilweise zusätzliche Landesmittel und/oder Mittel aus dem EFRE ein.

(2) Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Länder erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Tabelle 1: Mittelverteilung

Land	Mittelquote (in Prozent)
Bayern	1,59
Berlin	6,49
Brandenburg	8,97
Bremen	1,66
Hessen	1,30
Mecklenburg-Vorpommern	10,50
Niedersachsen	6,08
Nordrhein-Westfalen	19,01
Rheinland-Pfalz	2,13
Saarland	1,81
Sachsen	16,26
Sachsen-Anhalt	10,79
Schleswig-Holstein	3,41
Thüringen	10,00
Gesamt	100,00

8.2 Bürgschaften

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Der Bund beteiligt sich an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderter Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 614 Millionen Euro. Die Gewährleistungen innerhalb der GRW können deshalb 1.228 Millionen Euro erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Tabelle 2: Aufteilung des Bürgschaftsrahmens

Land	Gewährleistungen (in Millionen Euro)
Bayern	31
Berlin	23
Brandenburg	148
Bremen	10
Hessen	36
Mecklenburg-Vorpommern	110
Niedersachsen	72
Nordrhein-Westfalen	89
Rheinland-Pfalz	51
Saarland	18
Sachsen	253
Sachsen-Anhalt	151
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	200
Gesamt	1.228

9. Mittelbereitstellung, Vollzugskontrolle

9.1 Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der GRW zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise (z. B. Erläuterung im Zuwendungsbescheid) mit.

(2) Die Länder leiten die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuzahlen oder für die Zeit ab dem 31. Tag nach Wertstellung bei der Landeskasse bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse mit dem Zinssatz nach § 8 Absatz 4 GRWG zu verzinsen. Die vorgenannte Verzinsungsregelung gilt nicht für Bundesmittel, deren Wertstellung bei der Landeskasse im Monat Dezember erfolgt.

(3) Wenn Bundesmittel nach Wertstellung bei den Ländern nicht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind diese unverzüglich an den Bund zurückzuerstatten und können für die GRW-Förderung nicht mehr eingesetzt werden. Vom 1. Februar bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse sind die Bundesmittel mit dem Zinssatz nach § 8 Absatz 4 GRWG zu verzinsen.

(4) Der Bund prüft auf Basis der Länderberichte nach Nummer 10.1.7 die Einhaltung der 30-Tage-Frist und fordert ggf. anfallende Zinsen von den Ländern ein.

9.2 Vollzugskontrolle durch Bund und Länder

9.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Bewilligungen, die die Länder dem BAFA nach Nummer 10.2.1 zur statistischen Erfassung übermitteln, werden vom Bund auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des Koordinierungsrahmens geprüft. Erscheint eine Bewilligung als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert der Bund das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt der Bund zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Regelungen des Koordinierungsrahmens verstoßen hat, prüft er gemäß § 8 Absatz 2 GRWG, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden.

9.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Länder prüfen, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Länder prüfen dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 8 Absatz 3 GRWG in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen. Der Bund kann im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Ermächtigung diese von den Ländern zurückerhaltenen Mittel den Ländern zur Förderung von neuen Vorhaben zuweisen.

9.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zu diesem Zweck kann er auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist. Die den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellten GRW-Mittel sind Finanzierungsmittel im Sinne des vorstehenden Satzes. Leiten die Stellen außerhalb der Bundesverwaltung die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.

(3) Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder stimmen sich über die Prüfungsplanung und Erhebungsstellen ab, informieren sich über ihre Prüfungserkenntnisse, und sind bestrebt, unwirtschaftliche Doppelungen von Erhebungen vor Ort zu vermeiden. Der Bundesrechnungshof unterrichtet den Bund über die relevanten Prüfungserkenntnisse.

10. Berichtswesen, statistische Auswertung, Erfahrungsaustausch und Evaluation

10.1 Berichts- und Veröffentlichungspflichten der Länder

Damit der Bund seinen Informations- und Rechenschaftspflichten gegenüber der EU-Kommission⁷⁴, dem Bundestag, dem Bundesrat und der interessierten Öffentlichkeit angemessen nachkommen kann, unterrichten die Länder den Bund gemäß den nachfolgenden Nummern.

10.1.1 Landesförderrichtlinien

Die Länder unterrichten den Bund und die übrigen Länder über ihre GRW-Förderrichtlinien.

10.1.2 Länderberichte

Die Länder berichten dem Bund auf Anforderung in Kurzdarstellungen über ihre Förderschwerpunkte und die ergänzende GRW-Förderung in den in Nummer 7 aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen.

10.1.3 Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise

Die Länder melden dem Bund innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides, nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle und nach Prüfung der tatsächlichen Arbeitsplatzeffekte (fünf Jahre nach Investitionsabschluss) die GRW-Förderfälle zur statistischen Auswertung nach Nummer 10.2.1.

10.1.4 Mittelinanspruchnahme

Die Länder unterrichten den Bund monatlich über die Inanspruchnahme der GRW-Fördermittel.

10.1.5 Aufbewahrung von Unterlagen

Die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder führen über die gewährten Beihilfen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und Belegen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die Einzelbeihilfe oder die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieses Koordinierungsrahmens bewilligt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Der Bund übermittelt der EU-Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen alle Informationen und Belege, die die Kommission für die Überwachung als notwendig ansieht.

10.1.6 Rückzahlungen gem. § 8 Absatz 3 GRWG

Die Länder melden dem Bund mindestens monatlich alle Rückzahlungen nach § 8 Absatz 3 GRWG unter Angabe

- a) der BAFA-Projekt-Nummer,
- b) der Höhe des Rückzahlungsbetrages durch den Zuwendungsempfänger,
- c) der Höhe des an den Bund abgeführten Betrages,
- d) des Datums des Eingangs bei der Landeskasse,
- e) des Datums der Überweisung an die Bundeskasse,
- f) des Kassenzeichens und
- g) des Grundes der Rückforderung.

10.1.7 Einhaltung der 30-Tage-Frist

Die Länder übermitteln dem Bund im Februar für das zurückliegende Haushaltsjahr eine Zusammenstellung der Überschreitungen der 30-Tage-Frist nach Nummer 9.1 und ggf. der Höhe der anfallenden Zinsen.

10.1.8 Erfahrungsaustausch

(1) Die Länder erörtern auf regionaler Ebene aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und analysieren die Erfahrungen beim Einsatz der GRW-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten

⁷⁴ Vgl. hierzu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang II AGVO.

zur Unterstützung von notwendigen Strukturanpassungen suchen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

(2) Beginnend mit dem Jahr 2023 kann der Bund im jährlichen Wechsel mit jeweils einem anderen Land eine „Regionalpolitische Jahrestagung“ durchführen.⁷⁵ Die Veranstaltung soll einen systematischen Erfahrungsaustausch ermöglichen über verschiedene Themen der regionalen Strukturpolitik unter Einbeziehung einer Vielzahl von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften.

10.1.9 Begünstigtenverzeichnis

(1) Die Länder veröffentlichen auf einer eigenen zentralen Website Informationen gemäß Artikel 9 AGVO über GRW-geförderte Investitionsvorhaben mit einer Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro.

(2) Die Veröffentlichung dieser Angaben muss nach dem Bewilligungsbeschluss erfolgen, mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten werden und für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich sein. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden und in allgemein zugänglichen Formaten abrufbar sein.

10.2 Förderstatistik und Evaluation

10.2.1 Förderstatistik

(1) Das BAFA führt eine Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik) und eine Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik).

(2) Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem BAFA nach Nummer 10.1.3 zur statistischen Auswertung melden.

(3) Auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Nummer 10.1.3) erfasst das BAFA die tatsächlichen Förderergebnisse.

(4) Das BAFA führt eine zusätzliche Verwendungsnachweisstatistik über die mit der Förderung erzielten Arbeitsplatzeffekte fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens.

10.2.2 Evaluation

(1) Die GRW-Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in regelmäßigen Abständen auf Basis eines von der Europäischen Kommission genehmigten Evaluationsplans evaluiert.

(2) Um eine möglichst hohe Aussagefähigkeit der Evaluation zu gewährleisten, sollen adäquate Datengrundlagen und Methoden verwendet werden. Schwerpunktmäßig soll untersucht werden, ob und inwiefern der Einsatz der Maßnahme zur Erreichung wesentlicher regionalpolitischer Ziele beigetragen hat.

(3) Auch die Frage, welche Entwicklung der Zielgrößen im kontrafaktischen Fall des Nicht-Einsatzes der Maßnahme zu beobachten gewesen wäre, sollte beantwortet werden.

10.2.3 Wissenschaftliche Begleitung der GRW

(1) Nach Zustimmung des Unterausschusses können Forschungsleistungen aus GRW-Mitteln finanziert werden, insbesondere Studien zur Evaluation der GRW und zur Abgrenzung der Fördergebiete (z. B. Berechnung der Regionalindikatoren, Festlegung der Arbeitsmarktregionen) und zu Grundsatzfragen mit Bezug zur regionalen Strukturpolitik oder regionalen Entwicklung.

(2) Studien mit Bezug zur gesamten GRW vergibt grundsätzlich der Bund, nachdem ein oder mehrere Länder erklärt haben, hierfür die Kosten zu übernehmen.

⁷⁵ Es obliegt den Ländern, gegenüber dem Bund ihr Interesse an der Durchführung einer Jahrestagung zu signalisieren.

Anhang 1 Garantieerklärung

Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im Folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zu Höhe von insgesamt

Land	Gewährleistungen in Euro
Bayern	31.000.000,00
Berlin	23.000.000,00
Brandenburg	148.000.000,00
Bremen	10.000.000,00
Hessen	36.000.000,00
Mecklenburg-Vorpommern	110.000.000,00
Niedersachsen	72.000.000,00
Nordrhein-Westfalen	89.000.000,00
Rheinland-Pfalz	51.000.000,00
Saarland	18.000.000,00
Sachsen	253.000.000,00
Sachsen-Anhalt	151.000.000,00
Schleswig-Holstein	36.000.000,00
Thüringen	200.000.000,00
Insgesamt	1.228.000.000,00

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 vom 2. Oktober 2025 (BGBl. Teil I Nr. 232) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 32 08 Nr. 5.1 50 vom Hundert der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

650.000.000 Euro

(in Worten: sechshundertfünfzig Millionen Euro)

zuzüglich 50 Prozent der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

12.000.000 Euro

(in Worten: zwölf Millionen Euro)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung geltender Rahmenpläne/Koordinierungsrahmen 1972 bis 2027 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002, neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003, dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004; einunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2002 bis 2005, zweiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006, dreiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007, vierunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2005 bis 2008, fünfunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2006 bis

2009, sechsendreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007 bis 2010, Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2010 bis 30.06.2014, Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 01.07.2014 bis 2021, Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2022 bis 2027) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis Dezember 2027 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans bzw. Koordinierungsrahmens handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10.000.000 Euro (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan bzw. Koordinierungsrahmen innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 Prozent.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen, sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 Prozent an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Verwendungszweck: Bewirtschafternummer 03064102, KAP 3208 TIT. 141 01, Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC MARKDEF1860, zu überweisen.
11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 5.000.000 Euro 20 Prozent, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 5.000.000 Euro 50 Prozent an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Verwendungszweck: Bewirtschafternummer 03064102, KAP 3208 TIT. 111 02, Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC MARKDEF1860, zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,

- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
- z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 01. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;
- aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 01. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
- bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
- cc) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004) und in der Zeit vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.
- dd) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004

- (2005) und in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.
- ee) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 2002 bis 2005 (2006) und in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020.
 - ff) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006 (2007) und in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021.
 - gg) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007 (2008) und in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022.
 - hh) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2005 bis 2008 (2009) und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023.
 - ii) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2006 bis 2009 (2010) und in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024.
 - jj) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007 bis 2010 (2011) und in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027.
 - kk) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2010 bis 30.06.2014 und in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2014 entschieden haben, bis zum 30. Juni 2032.
 - ll) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1.7.2014 bis 2021 und in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2021 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2039.
 - mm) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2022 bis 2027 und in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2045.

VII.

13. Diese Garantieerklärung gilt an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den vorgenannten Ländern.

VIII.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage 1

Land:
 Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat 20...
 Bürgschaftsliste Nr.

Ifd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag €	Lauf- Zeit	Zins- satz	a) Datum der Entschei- dung über die Bürg- schaft und die Einbe- ziehung der Bürg- schaft in den Rahmen- plan bzw. Koordinie- rungsrahmen b) Datum der Aushändi- gung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit- Vertrages	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürg- schafts- betrag Land €	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Liste der Rückflüsse Nr.: (Rückflüsse in der Zeit vom bis)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgerschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten €	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

Anhang 2 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1. Allgemeines

1.1

An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)

Datum des Eingangs

Datum der Bewilligung

Projekt-Nr.

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung. Die in Ihrem Bundesland darüber hinaus geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular bzw. der Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.2 Antragsteller

Unternehmen (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)

Falls abweichend:

Investor (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)

Bundesland

Regierungsbezirk / Kreis

Bearbeiter:
Telefon/E-Mail-Adresse:

Bankverbindung

Bank: BIC:
IBAN:

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)

Zuständiges Finanzamt

Postleitzahl/Ort

Steuer-Nr.

1.3 Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
 - als sachkapitalbezogener Zuschuss
 - als Investitionskostenzuschuss
 - als Zinsverbilligung
 - als lohnkostenbezogener Zuschuss
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln
 - ➔ ggf. bitte Ergänzungsformblatt benutzen

in Höhe von €.

1.4 Zuletzt wurde(n) für die unter Ziffer 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Durchführungszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>
Beginn Monat Jahr	
Beendigung Monat Jahr	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

1.5 Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen

Trifft mindestens eine dieser Bedingungen zu:

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25 Prozent oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

nein

ja ➔ Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen):

1.6 Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Unternehmens¹

Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ² im Unternehmen	<input type="checkbox"/>	bis 49
	<input type="checkbox"/>	50 bis 249
	<input type="checkbox"/>	250 und mehr
Jahresumsatz	<input type="checkbox"/>	bis 10 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 10 Mio. € bis 50 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 50 Mio. €
Jahresbilanzsumme	<input type="checkbox"/>	bis 10 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 10 Mio. € bis 43 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 43 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
falls ja:	
<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	
<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	

1.7 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens³

Beindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

¹ Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

² Definition siehe Anhang I Artikel 5 AGVO.

³ Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer	
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland	
BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte <input type="checkbox"/> bekannt (ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de) BA-Betriebsnummer: <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/> nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; Hinweis: ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung nachzumelden			

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

- nein ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Art des Investitionsvorhabens

- Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition)
- Investition zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition)⁴
- Investition zur Diversifizierung der Produktion⁵ einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte.⁶
- Investition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
- Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?
- ja nein, sondern NACE
- Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Prozessinnovationen)⁴
- Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (De-minimis-Beihilfe)

⁴ Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Nummer 2.5.1 Absatz 2 Koordinierungsrahmen möglich.

⁵ Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

⁶ Gilt nur für KMU. Die damit zusammenhängende neue Tätigkeit in der Betriebsstätte fällt unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte.

Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte

Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen?

ja nein

Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden?

ja nein

Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens⁷?

ja nein

↳ Steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?

ja, und zwar

als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers

als ehemaliger Beschäftigter

nein

Nur von großen Unternehmen zu beantworten: Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit?⁸

ja nein

Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern⁹

Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus zu realisieren¹⁰

Investition zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen¹¹

2.3 Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

⁷ Definition siehe Anhang I AGVO.

⁸ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

⁹ Vgl. Nummer 2.4.3.1 Koordinierungsrahmen und Artikel 36 AGVO.

¹⁰ Vgl. Nummer 2.4.3.2 Koordinierungsrahmen und Artikel 38 AGVO.

¹¹ Vgl. Nummer 2.4.3.3 Koordinierungsrahmen und Artikel 41 AGVO.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Bezeichnung und Code der amtlichen Statistik nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025)	Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 ¹²

Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z. B. prozentualer Anteil an Produktion ¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer Anlage).

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte ist aufgrund der Art ihrer Tätigkeit nicht von der Förderung ausgeschlossen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Kennzahlen der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Darunter Leiharbeiter/innen:	---	

Bei lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Arbeitsplätze im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung	
--	--

3.2 Zahl der Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

¹² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

¹³ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

- Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)	Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)

- Nur bei lohnkostenbezogener Förderung:

Anzahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition	
--	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Bei Antragstellung vorhandene Dauerarbeitsplätze	Erhöhung in % bis zum Abschluss der Investition
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze	Summe		

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Ziffer 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

nein

ja → Geben Sie bitte folgende Zahlen an:

Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze:
Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze:
Anschrift der Betriebsstätte:

Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁴ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?

nein

ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit:

Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:
--

¹⁴ Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger Nummerncode) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt.

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (€)
	,--
	,--
	,--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

3.5 erwartete Umsatzsteigerung in der Betriebsstätte

Produktivität der Betriebsstätte		
	Jahr	Betrag (€)
Umsatz (Ist-Wert vor Antragstellung)		
Umsatz (Plan-Wert bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums) ¹⁵		
Gesamtbruttolohnsumme (Ist-Wert vor Antragstellung)		
Gesamtbruttolohnsumme (Plan-Wert bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums)		

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Erwartete Umsatzsteigerung in %	
Arbeitsplatzabbau	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Differenz der Bruttolohnsummen	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ

3.6 a) Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (anzugeben nur bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion¹⁶ einer bestehenden Betriebsstätte)

Jahr	Betrag (€)
	,--

Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in €:	,--
---	-----

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
Förderfähige Kosten in % des Buchwerts der wiederverwendeten Vermögenswerte	

¹⁵ Anzugeben ist der höchste erwartete Wert nach Beginn der Investition bis zum Ablauf der Zweckbindungszeitraums.

¹⁶ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

b) Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (nur bei Investitionen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses anzugeben)

Jahr	Betrag (€)
	,--
	,--
	,--
Gesamt	,--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Summe der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	
Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in €	
Förderfähige Kosten in % der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in €	

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (€)
Gesamtinvestitionen		
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter	
2.	Anschaffungs- / Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
	davon:	
	a) Grundstücke	
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
	e) Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen)	
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
4.	Mehrkosten für Umweltschutz- oder Energieeffizienzeffekte oder gesamte Investitionskosten für die Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen	
5.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 1. – 5.	
6.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung	
7.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

nein

ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (grundsätzlich 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (€)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
davon hochwertige Dauerarbeitsplätze ¹⁷	
Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
• öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszuschuss)	
• Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten:
 ja nein

¹⁷ Kriterien hochwertiger Beschäftigung können sich zum Beispiel aus einer überdurchschnittlichen Qualifikation, besonders hoher Wertschöpfung, Innovationspotential des Arbeitsplatzes oder aus der Höhe des Bruttoarbeitslohnes ergeben.

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der **Gesamtfinanzierung** (Ziffer 6) sind folgende öffentlichen Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

Herkunft der Mittel ↓ bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Betrag (€)	Darlehen					Subventionswert in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
		(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %		
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) <input type="checkbox"/>								
<ul style="list-style-type: none"> • Normalförderung <input type="checkbox"/> • Sonderprogramm¹⁸ <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen der EU <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Bundes <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Landes <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
		Darlehenshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %			
Zinszuschuss <input type="checkbox"/>								
		Darlehenshöhe (€)			Bürgschaft in %			
Bürgschaft <input type="checkbox"/>								
insgesamt								

8. Erklärungen:

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder

¹⁸ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁹ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.
- 8.3 Ich/wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung²⁰ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass die für die Investition erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen oder eingeholt werden.
- 8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.2),
 - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7),
 - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.10),
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3),
 - h) Wirtschaftszweig, und Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4),
 - i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Ziffer 3.1),
 - j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 3.3),
 - k) verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - l) Angaben zum Jahresumsatz und der Gesamtbruttolohnsummen (Ziffer 3.5.)
 - m) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen der in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Ziffer 3.6),
 - n) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - o) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - p) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis (Ziffer 2.2, Ziffer 4.1),
 - q) Erklärung in Ziffer 8.3.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die

¹⁹ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

²⁰ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Bewilligungsbehörde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 8.7 Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 100.000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro veröffentlichen muss:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene²¹
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²²
- Höhe der Förderung²³
- Förderinstrument (Zuschuss/ Zinszuschuss, Kredit/ rückzahlbare Vorschüsse/ rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

- 8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

²¹ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

²² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

²³ Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrug pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 AGVO angegebenen Spannen angegeben werden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

8.9 Die von der Bewilligungsbehörde (vgl. Ziffer 1.1 der Erläuterungen) als Anlage beigefügten bzw. online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/ unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

8.10 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf die in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift</u>

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Mit *einem* Antrag kann der Antragstellende die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragstellende kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel oder die Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde (vgl. Ziffer 1.1).

Beginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes (Bewilligungsbehörde) eingereicht werden.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.: 0871/808-01, poststelle@reg-nb.bayern.de, www.regierung.niederbayern.de
 Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0, poststelle@reg-opf.bayern.de, www.regierung.oberpfalz.bayern.de
 Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0, poststelle@reg-ofr.regierung.de, www.regierung.oberfranken.bayern.de

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Tel.: 030/2125-0, www.ibb.de

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/660-0, www.ilb.de

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen, Tel.: 0421/9600-40, mail@bab-bremen.de, www.bab-bremen.de
 BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven, Tel.: 0471/946-466-10, mail@bis-bremerhaven.de, www.bis-bremerhaven.de

In Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Tel.: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/6363-0, info@lfi-mv.de, www.lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover, Tel.: 0511/30031-0, info@nbank.de, www.nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, Tel: 0251/91741-0, info@nrwbank.de, www.nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/6172-0, isb@isb.rlp.de, www.isb.rlp.de

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-00, www.saarland.de/mwide/DE/home/home_node.html

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Gerberstraße 5, 04105 Leipzig, Tel.: 0351/4910-0, servicecenter@sab.sachsen.de, www.sab.sachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0800/5600757, www.ib-sachsen-anhalt.de

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel, Tel.: 0431/9905-0, info@ib-sh.de, www.ib-sh.de

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/7447-0, info@aufbaubank.de, www.aufbaubank.de

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (Leasing / Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Der Leasing- bzw. Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren bzw. – bei KMU – von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen.

- 1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.

Änderungen nach Antragstellung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen (Ziffer 8.10).

Sofern das Unternehmen zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder

institutionelle Anleger sind. In diesen Fällen ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die in Ziffer 8.10 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Ggf. sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne Rückfragen beurteilen zu können.
- 3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Berufsakademie-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeiter zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, solange die Arbeitskraft im antragstellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeiter über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben.
- 3.2. Hier ist die Zahl der nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze anzugeben. Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Bei lohnkostenbezogener Förderung ist zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstieges der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

- 3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

- 3.5 Der Begriff „Vermögenswerte“ im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (siehe Artikel 2 Nummer 29 AGVO).

Bei einem Investitionsvorhaben zur Diversifizierung der Produktion oder der Tätigkeit werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²⁴ eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die „wiederverwendeten Vermögenswerte“.

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (z. B. Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) bei der Betrachtung einzubeziehen. „Zu modernisierende Tätigkeit“ ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, das heißt erneuert und damit verbessert wird.

4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen. Wird ein Grundstück erworben oder als Beitrag in ein Unternehmen als Sachleistung oder Sachkapital eingebracht, so ist der Verkehrswert des Grundstücks nachzuweisen.
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
- Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Schienenfahrzeuge). Ebenfalls ausgenommen sind bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen.
- Werden gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, erfolgen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, und ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.
- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe Ziffer 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe Ziffer 3.3).
- Unvorhergesehene Investitionskosten erhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der Bewilligungsbehörde bekannt zu geben.

4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

²⁴ Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

Anhang 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschafts- naher Infrastruktur, der Vernetzung und Kooperation, weiterer Maßnahmen

1. Allgemeines

An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.
Bewilligte GRW-Zuwendung in €

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von €..

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindenkennziffer	
Kreis	Regierungsbezirk
Bearbeiter: Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung Bank: BIC: IBAN:	

- Gemeinde oder Gemeindeverband²⁵
- steuerbegünstigte juristische Person²⁶
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben
- Sonstige (u. a. Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster); in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben

Gesellschafter	Anteil in %

²⁵ Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.
²⁶ Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

1.2 Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens:	
Kurzbeschreibung des Vorhabens: (z. B. Lage, Gesamtgröße in qm, Netto-Nutzfläche: Flächenangaben für GE-, GI-Flächen und sonstige gewerblich zu nutzende Flächen wie SO oder MI)	

2. Art des Vorhabens²⁷ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Industrie- und Gewerbelände^{28, 29}
- Anbindung von Gewerbebetrieben
- Abwasseranlagen
- Gewerbezentren
- Tourismus
- Bildungseinrichtungen³⁰
- Hafeninfrastruktureinrichtungen
- Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei)
- Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)

2.2 Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

- Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung
- Kooperationsnetzwerke

²⁷ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

²⁸ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. Zur Wiederherrichtung gehören auch die Beseitigung von Altanlagen sowie, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist; Grunderwerb kann nur befristet bis zum 31. Dezember 2028 nach den Vorgaben der Nummer 5 Koordinierungsrahmen gefördert werden.

²⁹ Angaben zu den Betrieben, die angesiedelt werden sollen, sind unter Ziffer 8 zu erläutern.

³⁰ Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

- Innovationscluster
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen

2.3 Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge

- _____
(Art des Vorhabens, bitte unter Ziffer 4 ausführlich beschreiben)

2.4 Energieinfrastrukturen

- _____
(Art des Vorhabens, bitte unter Ziffer 4 ausführlich beschreiben)

2.5 Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

- _____
(Art des Vorhabens, bitte unter Ziffer 4 ausführlich beschreiben)

3. Investitionsort oder Sitz des Trägers einer Maßnahme im Bereich Vernetzung und Kooperation

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des in Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer **Anlage** zum Antrag gesondert darzustellen.

5. Ausgabenvolumen für die geplanten investiven Maßnahmen/Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

Maßnahmen	Träger	Betrag (€)
<u>Gesamtausgaben:</u>		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn³¹

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 Falls das Vorhaben in mehreren Kalenderjahren durchgeführt wird:

Aufteilung des Vorhabens	
Jahr	Betrag (€)

5.3 Folgekosten

für	Betrag (€)
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung Gebäude • Unterhaltung Einrichtung • Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen) 	
Summe	

³¹ Anträge sind vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben; es sei denn, sie sind selbst Gegenstand der Förderung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen – einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 Koordinierungsrahmen – nicht als Beginn der Arbeiten.

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel davon Kredite	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i> Mittel der Gemeinschaftsaufgabe * sog. Normalförderung * Sonderprogramm ³²	
* sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder * Beiträge von Unternehmen oder * sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
*	
Berechtigung zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gesamtsumme	

7. Kumulation von Zuwendungen, frühere Förderungen für dieses Vorhaben:

Sind für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls
Zuwendungen beantragt oder sollen Zuwendungen beantragt werden?

 ja

 nein

Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt?

 ja

 nein

Wurden bereits früher Mittel gezahlt?

 ja

 nein

Wurden frühere Anträge abgelehnt?

 ja

 nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, von welcher Stelle?

Ergänzend für Kooperationsnetzwerke:

Wurden an beteiligte Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen
gewährt?³³

 ja

 nein

Wenn ja, an welches Unternehmen, Zeitpunkt, Höhe der Förderung, von welcher Stelle?

³² Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

³³ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831 vom 15.12.2023).

8. Bei Industrie- und Gewerbegebiete

Angaben zu den Betrieben, die neu angesiedelt werden sollen (ggf. Anlage beifügen):

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit	Beschäftigte zusätzlich neu	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

9. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Nummern 3.2.2.3, 3.2.2.6, 3.2.2.9, 3.2.2.8 sowie Vorhaben nach Nummer 5 GRW-Koordinierungsrahmens, nicht förderfähig).
- b) Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der in Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.
- d) Das Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant.
- e) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigefügt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung und Ähnliches).
- f) Mit den Arbeiten am Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zum Marktpreis zur Verfügung zu stellen.
- h) Es ist beabsichtigt, die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an den Tätigkeiten des Innovationsclusters, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses finanziert werden sollen, zum Marktpreis zur Verfügung zu stellen oder kostendeckende Entgelte zu erheben.
- i) Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen substantiell im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1),
 - Investitionsort/Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),
 - Beschreibung und Begründung des in Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),
 - Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 9 Buchstabe f),
 - Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
 - Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 10 Buchstabe k).

Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- j) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land folgende Angaben in geeigneter Form veröffentlichten kann:
- Name des Zuwendungsempfängers
 - Projektnummer des Vorhabens
 - Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
 - Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene³⁴
 - Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
 - Höhe der Förderung (Bruttosubventionsäquivalent)
 - Förderinstrument
 - Tag der Gewährung
 - Ziel der Zuwendung
 - Bewilligungsbehörde
- k) Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Übersicht letzte Seite) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.
- l) Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) Anwendung findet.
Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.
Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.
- m) Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

10. Dem Antrag sind beizufügen*

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
- e) ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
- f) ggf. Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
- i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
- j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung,
- k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

³⁴ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und derbeigefügten Unterlagen.

Ort/Datum

--

Unterschrift/Stempel

--

Die Anträge nehmen entgegen:**In Bayern**

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.: 0871/808-01, poststelle@reg-nb.bayern.de, www.regierung.niederbayern.bayern.de
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0, poststelle@reg-opf.bayern.de, www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0, poststelle@reg-ofr.bayern.de, www.regierung.oberfranken.bayern.de

In Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Tel.: 030/9013-0, post@senweb.berlin.de, www.berlin.de/sen/web/

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/660-0, www.ilb.de

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen, Tel.: 0421/9600-40, mail@bab-bremen.de, www.bab-bremen.de
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven, Tel.: 0471/946-466-10, mail@bis-bremerhaven.de, www.bis-bremerhaven.de

In Hessen

Für Vorhaben der Errichtung oder des Ausbaus von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Tel.: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

Für sonstige Vorhaben: über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Tel.: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/6363-0, info@lfi-mv.de, www.lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover, Tel.: 0511/30031-0, info@nbank.de, www.nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 34, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel.: 02931/82-0, poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de, www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 34, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Tel.: 05231/71-0, poststelle@bezreg-detmold.nrw.de, www.bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-0, poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de, www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, Tel.: 0251/411-0, poststelle@bezreg-muenster.nrw.de, www.bezreg-muenster.nrw.de
Bezirksregierung Köln, Dezernat 34, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0211/147-0, poststelle@bezreg-koeln.nrw.de, www.bezreg-koeln.nrw.de

In Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-0, www.mwvfw.rlp.de

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-00, www.saarland.de/mwide/DE/home/home_node.html

In Sachsen

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Infrastruktur: Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/532-0, post@lds.sachsen.de, www.lds.sachsen.de
Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341/977-0, post@lds.sachsen.de, www.lds.sachsen.de
Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Tel.: 0351/825-0, post@lds.sachsen.de, www.lds.sachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0800/5600757, www.ib-sachsen-anhalt.de

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel, Tel.: 0431/9905-0, info@ib-sh.de, www.ib-sh.de

In Thüringen

Für Vorhaben im Bereich der touristischen Infrastruktur, Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster:
Thüringer Aufbaubank (TAB) Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/7447-0, info@aufbaubank.de, www.aufbaubank.de
Für sonstige Vorhaben:
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA), Referat 427 Infrastrukturförderung, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Tel.: 0361/57-100, poststelle@tlvwa.thueringen.de, www.thueringen.de/th3/tlvwa/index.aspx

Anhang 4 GRW-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“

Russland war bis vor Kurzem der wichtigste Öllieferant Deutschlands. Daher stellt die – aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine unumgängliche und schnellstmögliche – Abkehr von der Einfuhr russischen Öls bei Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland sehr hohe Anforderungen bezogen auf diesen derzeit noch für die Bevölkerung und Wirtschaft wichtigen Energieträger.

Vor besonders großen Herausforderungen stehen die beiden ostdeutschen Raffineriestandorte Leuna und Schwedt, weil sie bis Kriegsbeginn über die Druschba-Pipeline vollständig mit russischem Öl beliefert wurden und hierfür aktuell keine alternativen Transportwege in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Dies stellt auch einzelne ostdeutsche Häfen, deren Ausbau für den Import von Rohöl und seinen direkten Transport zur Raffinerie PCK Schwedt erforderlich ist, vor neue Herausforderungen.

Zeitgleich mit der veränderten Versorgung der Raffineriestandorte besteht strukturpolitisch die Aufgabe, zügig die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transformation der Standorte zu verbessern, damit neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale erschlossen werden. Deshalb hat die Bundesregierung am 16. September 2022 ein umfassendes Zukunftspaket auf den Weg gebracht und als dessen Herzstück ein Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund hat der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ am 13. Dezember 2022 für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2032 folgendes Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen beschlossen.

1. Um die Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen möglichst wirkungsvoll zu unterstützen, umfasst das Programm die Gesamtheit der laut GRW-Koordinierungsrahmen vorgesehenen Fördermöglichkeiten. Dazu zählen die Bereiche gewerbliche Investitionen von Unternehmen, wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen (einschließlich Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen inklusive der Kosten für eine etwaige Ausbaggerung) sowie nichtinvestive und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.
2. Zur Förderung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen stehen Mittel vom Bund und von den beteiligten Ländern in Höhe von insgesamt 750 Millionen Euro zur Verfügung; davon stellt der Bund 375 Millionen Euro bereit, um die Hälfte der Ausgaben in jedem Land zu tragen.

Der in Satz 1 festgelegte Anteil des Bundes verteilt sich wie folgt:

- Brandenburg:	50 Prozent
- Mecklenburg-Vorpommern:	25 Prozent
- Sachsen-Anhalt:	25 Prozent

Die in 2023 zur Verfügung stehenden Barmittel des Bundes in Höhe von 12,5 Mio. Euro werden folgendermaßen auf die Länder aufgeteilt:

- Brandenburg	12,5 Millionen Euro
- Mecklenburg-Vorpommern	0 Millionen Euro
- Sachsen-Anhalt	0 Millionen Euro

Die Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen 2023 in Höhe von insgesamt 85,05 Mio. Euro mit Fälligkeiten in den Jahren 2024 bis 2027 wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Investitionsbedarfe in den Ländern durch den Bund wie folgt festgelegt:

- Brandenburg	27,75 Millionen Euro
- Mecklenburg-Vorpommern	50,00 Millionen Euro

- Sachsen-Anhalt 7,30 Millionen Euro

Die Haushaltsmittel werden getrennt vom Normalprogramm der GRW abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

3. Fördergebiete des Programms in den einzelnen Ländern:
 - Brandenburg: Landkreis Uckermark.
 - Mecklenburg-Vorpommern: Stadt Rostock, Landkreis Rostock und Landkreis Vorpommern-Greifswald.
 - Sachsen-Anhalt: Landkreis Saalekreis, Burgenlandkreis.
4. Die Bundesregierung wird sich im Zuge beihilferechtlicher Genehmigungsverfahren für Investitionsvorhaben auf dem heutigen Betriebsgelände der PCK Raffinerie bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, um zehn Prozentpunkte höhere Beihilfesätze zuzulassen als nach dem Koordinierungsrahmen vorgesehen.
5. Abweichend von Nummer 3.2.1.1 des GRW-Koordinierungsrahmens ab 2023 beträgt in den nachstehend genannten Gemeinden der Höchstsatz für die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen über den gesamten Zeitraum des Sonderprogramms bis zu 95 Prozent der förderfähigen Kosten: Stadt Schwedt (Landkreis Uckermark), Stadt Rostock, Stadt Güstrow, Gemeinde Dummerstorf sowie die Ämter Lubmin, Laage und Carböck, Stadt Leuna und Gemeinde Schkopau (Saalekreis) sowie die Gemeinden Elsteraue und Hohenmölsen (Burgenlandkreis).
6. Im Rahmen des Programms können auch Vorhaben von Unternehmen der Mineralölverarbeitung gefördert werden, die der Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit dienen.
Die Bundesregierung wird sich im Zuge beihilferechtlicher Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass bei Investitionsvorhaben großer Unternehmen der Mineralölverarbeitung, die der Beschleunigung des Transformationsprozesses hin zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit dienen, neben der Errichtung neuer Betriebsstätten und der Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte auch Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte gefördert werden können.
7. GRW-Mittel nach diesem Programm dürfen nur für Vorhaben gewährt werden, für die der Antrag bis zum 31. Dezember 2032 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist und deren Förderzeitraum spätestens am 31. Dezember 2035 endet.
8. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des jeweils aktuellen Koordinierungsrahmens.
9. Die Länder berichten dem Bund jährlich sowie auf Anforderung über die Durchführung des Sonderprogramms.
10. Die Beihilfen nach dem Sonderprogramm müssen gemäß Artikel 107 Absatz 3 lit. c) AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein und werden nur unter Einhaltung des geltenden Beihilferechts durchgeführt.
11. Der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt werden die Regelungen dieses Sonderprogramms vier Jahre nach dessen Beginn überprüfen, um so auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können.
12. Der Bund wird die Wirkung des Sonderprogramms nach dessen Abschluss evaluieren.

Anhang 5 Regionalfördergebiet im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027



C- Fördergebiet



D-Fördergebiet

Bayern	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Cham, Landkreis, davon: Arrach, Cham, Eschlkam, Furth im Wald, Gleißenberg, Lam, Neukirchen b. Hl. Blut, Roding, Tiefenbach, Treffelstein, Waldmünchen, Weiding, Lohberg	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Freyung-Grafenau, Landkreis, davon: Freyung, Grafenau, Grainet, Haidmühle, Hinterschmiding, Hohenau, Jandelsbrunn, Mauth, Neureichenau, Neuschönau, Philippsreut, Ringelai, Röhrnbach, Sankt Oswald-Riedelhütte, Schönberg, Spiegelau, Waldkirchen	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Hof, Kreisfreie Stadt, ohne Münsterviertel	C	45/35/25 Prozent
Hof, Kreisfreie Stadt, Münsterviertel	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Hof, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Kronach, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Regen, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Schwandorf, Landkreis, davon: Dieterskirchen, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Schönsee, Stadlern, Wackersdorf	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Tirschenreuth, Landkreis, davon: Bad Neualbenreuth, Bärnau, Erbdorf, Falkenberg, Friedenfels, Fuchsmühl, Konnersreuth, Krummennaab, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Neusorg, Pechbrunn, Plößberg, Pullenreuth, Reuth b. Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof, Waldsassen, Wiesau	C	45/35/25 Prozent
Tirschenreuth, Landkreis, davon: Brand, Ebnath, Immenreuth, Kastl, Kemnath, Kulmain	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Weiden, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Landkreis, davon: Bad Alexandersbad, Arzberg, Höchststädt i. Fichtelgebirge, Hohenberg a. d. Eger, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Marktredwitz, Röslau, Schirnding, Schönwald, Selb, Thiersheim, Thierstein, Weißenstadt, Wunsiedel	C	45/35/25 Prozent
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Landkreis, davon: Nagel, Tröstau	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Berlin	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
<p>Berlin, davon folgende Verkehrszellen:</p> <p>Bezirk Mitte: 0011, 0012, 0013, 0014, 0101, 0981, 0982, 0983, 0991, 1001, 1012, 1021, 1031, 1032, 1042</p> <p>Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: 0122, 0131, 0141, 0142, 0151, 0161, 1181</p> <p>Bezirk Pankow: 1102, 1111</p> <p>Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf: 0191, 0193, 0201, 0211</p> <p>Bezirk Spandau: 0301, 0361</p> <p>Bezirk Tempelhof-Schöneberg: 0691, 0693, 0704, 0711, 0721, 0733</p> <p>Bezirk Neukölln: 0803, 0806</p> <p>Bezirk Treptow-Köpenick: 1201, 1221, 1251, 1252, 1281, 1282, 1291, 1441</p> <p>Bezirk Marzahn-Hellersdorf: 1801, 1831, 1832, 1871, 1881</p> <p>Bezirk Lichtenberg: 1461</p> <p>Bezirk Reinickendorf: 0871, 0882</p>	C	30/20/10 Prozent
<p>Berlin, davon folgende Verkehrszellen:</p> <p>Bezirk Mitte: 0021, 0031, 0032, 0033, 0051, 0052, 0053, 0061, 0081, 0082, 0083, 0091, 0092, 0984, 0992, 0993, 1002, 1011, 1033, 1041</p> <p>Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: 0121, 0132, 0162, 0171, 1151, 1152, 1161, 1162, 1163, 1171, 1172</p> <p>Bezirk Pankow: 1061, 1062, 1071, 1073, 1082, 1092, 1101, 1121, 1532, 1533, 1541, 1551, 1561, 1581, 1591, 1601, 1631, 1661, 1671, 1681, 1691, 1701, 1711</p> <p>Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf: 0194, 0202, 0221, 0222, 0231, 0232, 0233, 0241, 0242, 0255, 0262, 0401, 0412, 0421, 0431, 0432, 0451, 0461, 0481</p> <p>Bezirk Spandau: 0281, 0303, 0311, 0331, 0351, 0373</p> <p>Bezirk Steglitz-Zehlendorf: 0491, 0493, 0513, 0533, 0621, 0622, 0632, 0633, 0641, 0651, 0661, 0674</p> <p>Bezirk Tempelhof-Schöneberg: 0541, 0542, 0551, 0561, 0571, 0572, 0581, 0582, 0583, 0591, 0611, 0681, 0682, 0683, 0692, 0732, 0741</p> <p>Bezirk Neukölln: 0751, 0761, 0771, 0772, 0774, 0783, 0801, 0802, 0805, 0811, 0812, 0831, 0832</p> <p>Bezirk Treptow-Köpenick: 1202, 1211, 1231, 1242, 1261, 1271, 1311, 1431</p> <p>Bezirk Marzahn-Hellersdorf: 1851, 1911, 1921</p> <p>Bezirk Lichtenberg: 1491, 1492, 1511, 1741, 1761, 1781</p> <p>Bezirk Reinickendorf: 0841, 0851, 0852, 0861, 0881, 0896, 0941, 0951, 0961, 0962, 0963, 0971</p>	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag

Brandenburg	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Barnim, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Cottbus, Kreisfreie Stadt	C	45/35/25 Prozent
Dahme-Spreewald, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Elbe-Elster, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	C	45/35/25 Prozent
Havelland, Landkreis, ohne: Falkensee	C	35/25/15 Prozent
Havelland, Landkreis, davon: Falkensee	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Märkisch-Oderland, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Oberhavel, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Oder-Spree, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Potsdam, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Potsdam-Mittelmark, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Prignitz, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Spree-Neiße, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Teltow-Fläming, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Uckermark, Landkreis (<i>zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms</i>)	C	45/35/25 Prozent

Bremen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Bremen, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent

Hessen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Odenwaldkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Vogelsbergkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Werra-Meißner-Kreis	C	35/25/15 Prozent

Mecklenburg-Vorpommern	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Ludwigslust-Parchim, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Nordwestmecklenburg, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Rostock, Kreisfreie Stadt, ohne Wohngebiete: Dierkow-Neu (Berringerstraße, Bruno-Taut-Straße, Georg-Adolf-Demmler-Straße, Gutenbergstraße, Hannes-Meyer-Platz, Hartmut-Colden-Straße, Heinrich-Tessenow-Straße, Johann-C.-Wilken-Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Lorenzstraße, Philipp-Brandin-Straße, Theodor-Heuss-Straße, Walter-Butzek-Straße), Evershagen (Aleksis-Kivi-Straße, Anton-Makarenko-Straße, Bertolt-Brecht-Straße, Boleslaw-Prus-Straße, Carl-von-Linné-Straße, Dostojewskistraße, Eduard-Vilde-Straße, Ehm-Welk-Straße, Fridtjof-Nansen-Straße, Henrik-Ibsen-Straße, Knud-Rasmussen-Straße, Lagerlöfstraße, Leo-Tolstoi-Straße, Martin-Andersen-Nexö-Ring, Maxim-Gorki-Straße, Nordahl-Grieg-Straße, Strindbergstraße, Theodor-Körner-Straße, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Morus-Straße, Willi-Bredel-Straße), Groß Klein (A.-Tischbein-Straße, Alte Warnemünder Chaussee, Baggermeisterring, Blockmacherring, Bootsbauerweg, Gerüstbauerring, Hermann-Flach-Straße, Kleiner Warnowdamm, Likedeelerhof, Schiffbauerring, Seelotsenring, Segelmacherweg, Signalgastweg, Sprengmeisterweg, Taklerring, Willi-Döbler-Straße, Zum Ahornhof, Zum Laakkanal), Lichtenhagen (Bützower Straße, Demminer Straße, Eutiner Straße, Flensburger Straße, Grabower Straße, Güstrower Straße, Husumer Straße, Lichtenhäger Brink, Malchiner Straße, Mecklenburger Allee, Möllner Straße, Neustrelitzer Straße, Parchimer Straße, Putbuser Straße, Ratzeburger Straße, Sternberger Straße, Teterower Straße, Wolgaster Straße), Lütten Klein (Ahlbecker Straße, Binzer Straße, Danziger Straße, Gedser Straße, Helsinkier Straße, Kopenhagener Straße, Osloer Straße, Ostseeallee, Rigaer Straße, Rügener Straße, Sassnitzer Straße, St.-Petersburger Straße, Stockholmer Straße, Turkuer Straße, Usedomer Straße, Warnowallee), Schmarl (Adam-J.-Krusenstern-Straße, Kolumbusring, Roald-Amundsen-Straße, Stephan-Jantzen-Ring, Vitus-Bering-Straße, Willem-Barents-	C	30/20/10 Prozent

<p>Straße), Toitenwinkel (Albert-Schweitzer-Straße, Am Fliederbeerenbusch, Bertrand-Russel-Allee, Carl-von-Ossietzky-Straße, Ilja-Ehrenburg-Straße, Jawaharlal-Nehru-Straße, Joliot-Curie-Allee, Kastanienweg, Kranichhof, Martin-Luther-King-Allee, Martin-Niemöller-Straße, Neudierkower Weg, Olof-Palme-Straße, Pablo-Neruda-Straße, Pablo-Picasso-Straße, Salvador-Allende-Straße, Schlehenweg, Urho-Kekkonen-Straße, Zum Fohlenhof, Zum Lebensbaum, Zum Schäfersteich, Zum Sonnenhof, Zum Vogelneest, Zur Kirschblüte) (zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms)</p>		
<p>Rostock, Kreisfreie Stadt, davon Wohngebiete: Dierkow-Neu (Berringerstraße, Bruno-Taut-Straße, Georg-Adolf-Demmler-Straße, Gutenbergstraße, Hannes-Meyer-Platz, Hartmut-Colden-Straße, Heinrich-Tessenow-Straße, Johann-C.-Wilken-Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Lorenzstraße, Philipp-Brandin-Straße, Theodor-Heuss-Straße, Walter-Butzek-Straße), Evershagen (Aleksis-Kivi-Straße, Anton-Makarenko-Straße, Bertolt-Brecht-Straße, Boleslaw-Prus-Straße, Carl-von-Linné-Straße, Dostojewskistraße, Eduard-Vilde-Straße, Ehm-Welk-Straße, Fridtjof-Nansen-Straße, Henrik-Ibsen-Straße, Knud-Rasmussen-Straße, Lagerlöfstraße, Leo-Tolstoi-Straße, Martin-Andersen-Nexö-Ring, Maxim-Gorki-Straße, Nordahl-Grieg-Straße, Strindbergstraße, Theodor-Körner-Straße, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Morus-Straße, Willi-Bredel-Straße), Groß Klein (A.-Tischbein-Straße, Alte Warnemünder Chaussee, Baggermeisterring, Blockmacherring, Bootsbauerweg, Gerüstbauerring, Hermann-Flach-Straße, Kleiner Warnowdamm, Likedeelerhof, Schiffbauerring, Seelotsenring, Segelmacherweg, Signalgastweg, Sprengmeisterweg, Taklerring, Willi-Döbler-Straße, Zum Ahornhof, Zum Laakkanal), Lichtenhagen (Bützower Straße, Demminer Straße, Eutiner Straße, Flensburger Straße, Grabower Straße, Güstrower Straße, Husumer Straße, Lichtenhäger Brink, Malchiner Straße, Mecklenburger Allee, Möllner Straße, Neustrelitzer Straße, Parchimer Straße, Putbuser Straße, Ratzeburger Straße, Sternberger Straße, Teterower Straße, Wolgaster Straße), Lütten Klein (Ahlbecker Straße, Binzer Straße, Danziger Straße, Gedser Straße, Helsinkier Straße, Kopenhagener Straße, Osloer Straße, Ostseeallee, Rigaer Straße, Rügener Straße, Sassnitzer Straße, St.-Petersburger Straße, Stockholmer Straße, Turkuer Straße, Usedomer Straße, Warnowallee), Schmarl (Adam-J.-Krusenstern-Straße, Kolumbusring, Roald-Amundsen-Straße, Stephan-Jantzen-Ring, Vitus-Bering-Straße, Willem-Barents-Straße), Toitenwinkel (Albert-Schweitzer-Straße, Am Fliederbeerenbusch, Bertrand-Russel-Allee, Carl-von-Ossietzky-Straße, Ilja-Ehrenburg-Straße, Jawaharlal-Nehru-Straße, Joliot-Curie-Allee, Kastanienweg, Kranichhof, Martin-Luther-King-Allee, Martin-Niemöller-Straße, Neudierkower Weg, Olof-Palme-Straße, Pablo-Neruda-Straße, Pablo-Picasso-Straße, Salvador-Allende-Straße, Schlehenweg, Urho-Kekkonen-Straße, Zum Fohlenhof, Zum Lebensbaum, Zum Schäfersteich, Zum Sonnenhof, Zum Vogelneest, Zur Kirschblüte) (zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms)</p>	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
<p>Rostock, Landkreis (zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms)</p>	C	35/25/15 Prozent
<p>Schwerin, Kreisfreie Stadt</p>	C	30/20/10 Prozent
<p>Vorpommern-Greifswald, Landkreis (zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms)</p>	C	45/35/25 Prozent

Vorpommern-Rügen, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
-----------------------------	---	------------------

Niedersachsen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Ammerland, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Aurich, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Cloppenburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Cuxhaven, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Diepholz, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Emden, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Friesland, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Goslar, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Göttingen, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
HamelN-Pyrmont, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Heidekreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Helmstedt, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Holzminden, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Leer, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Nienburg (Weser), Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Northeim, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Oldenburg, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Oldenburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Osnabrück, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Osterholz, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Rotenburg (Wümme), Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Schaumburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Uelzen, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Wesermarsch, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Wittmund, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Nordrhein-Westfalen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Bielefeld, Kreisfreie Stadt, davon die Stadtbezirke: Brackwede, Dornberg, Heepen, Jöllenbeck, Mitte, Schildesche, Senne, Sennestadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Bochum, Kreisfreie Stadt, davon: Bergen/Hiltrop, Dahlhausen, Gerthe, Gleisdreieck, Grumme, Hamme, Harpen/Rosenberg, Hofstede, Höntrop, Kornharpen/Voerde, Kruppwerke, Laer, Langendreer, Langendreer-Alt, Leithe, Querenburg, Riemke, Wattenscheid-Mitte, Weitmar-Mitte, Werne, Westenfeld, Wiemelshausen/Brenscheid	C	30/20/10 Prozent
Bochum, Kreisfreie Stadt, davon: Altenbochum, Eppendorf, Günnigfeld, Hordel, Linden, Stiepel, Südinnenstadt, Weitmar-Mark	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Bottrop, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Dortmund, Kreisfreie Stadt, davon: Aplerbeck, Eichlinghofen, Eving, Holthausen, Hörde, Innenstadt, Lindenhorst, Schüren, Sölde, Stadtbezirk Brackel, Stadtbezirk Huckarde, Stadtbezirk Lütgendortmund, Stadtbezirk Mengede, Stadtbezirk Scharnhorst	C	30/20/10 Prozent
Dortmund, Kreisfreie Stadt, davon: Barop, Benninghofen, Berghofen, Bittermark, Brechten, Brüninghausen, Hacheneu, Holzen, Hombruch, Kirchhörde-Löttringhausen, Menglinghausen, Persebeck-Kruckel-Schnee, Rombergpark-Lücklemburg, Sölderholz, Syburg, Wellinghofen, Wichlinghofen	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Duisburg, Kreisfreie Stadt, davon: Aldenrade, Alt-Hamborn, Altstadt, Alt-Walsum, Baerl, Beeck, Beeckerwerth, Bruckhausen, Buchholz, Dellviertel, Duissern, Fahn, Friemersheim, Großenbaum, Hochemmerich, Hochfeld, Homberg, Huckingen, Hüttenheim, Kasslerfeld, Laar, Marxloh, Meiderich, Neudorf, Neuenkamp, Neumühl, Obermarxloh, Overbruch, Rheinhausen-Mitte, Ruhrort, Ungelsheim, Vierlinden, Wanheim-Angerhausen, Wanheimerort, Wedau, Wehofen	C	30/20/10 Prozent
Duisburg, Kreisfreie Stadt, davon: Bergheim, Bissingheim, Hochheide, Mündelheim, Rahm, Röttgersbach, Rumeln-Kaldenhausen	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Düren, Kreis, davon: Aldenhoven, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Stadt Düren (nur:	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag

Arnoldsweiler, Birgel, Birkesdorf, Echtz-Konzendorf, Gürzenich, Hoven, Jagdfeld-Grüngürtel, Krauthausen, Lendersdorf, Mariaweiler, Merken, Niederau, Ost, Rölsdorf, Stadtkern-Nordost, Stadtkern-Nordwest, Stadtkern-Südost, Stadtkern-Südwest, Stadtkern-Ost, Wörth-Siedlung), Titz, Vettweiß		
Ennepe-Ruhr-Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Essen, Kreisfreie Stadt, davon: Altendorf, Altenessen, Bedingrade, Bergeborbeck, Bergerhausen, Bochohd, Borbeck, Dellwig, Freisenbruch, Frillendorf, Frintrop, Gerschede, Holsterhausen, Horst, Karnap, Katernberg, Kray, Leithe, Nordviertel, Ostviertel, Rellinghausen, Schonnebeck, Schönebeck, Steele, Stoppenberg, Vogelheim, Westviertel	C	30/20/10 Prozent
Essen, Kreisfreie Stadt, davon: Bredeney, Burgaltendorf, Byfang, Fischlaken, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heidhausen, Heisingen, Huttrop, Kettwig, Kupferdreh, Margarethenhöhe, Rüttenscheid, Schuir, Stadtkern, Stadtwald, Südostviertel, Südviertel, Überraehr-Hinsel, Überraehr-Holthausen, Werden	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Euskirchen, Kreis, davon: Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Stadt Euskirchen (nur: Billig, Dorn-Esch, Elsig, Euenheim, Flamersheim, Frauenberg, Großbüllesheim, Kessenich, Kirchheim, Kleinbüllesheim, Kreuzweingarten, Kuchenheim, Niederkastenholz, Oberwichterich, Palmersheim, Rheder, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Weidesheim, Wißkirchen, Wüschheim), Weilerswist, Zülpich	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt, davon: Beckhausen, Bismarck, Buer, Bulmke-Hüllen, Erle, Feldmark, Hassel, Horst, Neustadt, Resse, Rotthausen, Schalke, Schalke-Nord, Scholven, Ückendorf	C	35/25/15 Prozent
Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt, davon: Altstadt, Heßler, Resser Mark	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Hagen, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Hamm, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Heinsberg, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Herford, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Herne, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Hochsauerlandkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Höxter, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Kleve, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag

Lippe, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Märkischer Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt, davon: im Stadtbezirk Nord (nur: Dahl, Eicken, Gladbach, Hardter Wald, Hardt-Mitte, Ohler, Venn, Waldhausen, Westend), Stadtbezirk Ost, Stadtbezirk Süd, Stadtbezirk West	C	30/20/10 Prozent
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt, davon: im Stadtbezirk Nord (nur: Am Wasserturm, Windberg)	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt, davon: Altstadt II, Dümpten, Heißen, Speldorf, Styrum	C	30/20/10 Prozent
Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt, davon: Altstadt I, Broich, Menden-Holthausen, Saarn	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Oberbergischer Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Oberhausen, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Paderborn, Kreis, davon: Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Stadt Paderborn (nur: Kernstadt, Schloss Neuhaus), Salzkotten	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Recklinghausen, Kreis, davon: Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Herten, Marl, Recklinghausen, Waltrop	C	35/25/15 Prozent
Recklinghausen, Kreis, davon: Haltern am See, Oer-Erkenschwick	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Remscheid, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Solingen, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Städteregion Aachen (einschließlich Stadt Aachen), davon: Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Mitte (Adalbertsteinweg, Beverau, Burtscheider Abtei, Burtscheider Kurgarten, Forst, Hanbruch, Hansemannplatz, Hörn, Jülicher Straße, Kalkofen, Laurensberg, Oberforstbach, Panneschopp, Ponttor, Rothe Erde, Soers, Steinebrück, Trierer Straße, Vaalserquartier, Westpark), Aachen-Richterich, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Monschau, Roetgen Tor zur Eifel, Simmerath, Würselen	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Unna, Kreis, davon: Bergkamen, Bönen, Fröndenberg (Ruhr), Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Stadt Unna, Werne	C	35/25/15 Prozent
Unna, Kreis, davon: Selm	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Viersen, Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Wesel, Kreis, davon: Dinslaken, Hünxe, Moers, Rheinberg, Schermbeck, Voerde (Niederrhein)	C	35/25/15 Prozent

Wesel, Kreis, davon: Alpen, Hamminkeln, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Sonsbeck, Wesel, Xanten	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Wuppertal, Kreisfreie Stadt, davon: Barmen-Mitte, Beyenburg-Mitte, Clausen, Dönberg, Eckbusch, Ehrenberg, Elberfeld-Arrenberg, Elberfeld-Brill, Elberfeld-Buchenhofen, Elberfeld-Friedrichsberg, Elberfeld-Griffenberg, Elberfeld-Mitte, Elberfeld-Nützenberg, Elberfeld-Ostersbaum, Elberfeld-Sonnborn, Elberfeld-Varresbeck, Fleute, Friedrich-Engels-Allee, Hatzfeld, Herbringhausen, Hesselberg, Jesinghauser Straße, Kothen, Langerfeld-Mitte, Lichtenplatz, Loh, Löhrenlen, Nevigeser Straße, Rauental, Sedansberg, Stadtbezirk Cronenberg, Stadtbezirk Heckinghausen, Stadtbezirk Oberbarmen, Stadtbezirk Ronsdorf, Stadtbezirk Vohwinkel, Uellendahl-Ost, Uellendahl-West	C	30/20/10 Prozent
Wuppertal, Kreisfreie Stadt, davon: Beeck, Hilgershöhe, Nordstadt, Rott, Siebeneick, Südstadt, Zoo	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag

Rheinland-Pfalz	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Ahrweiler, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Altenkirchen (Westerwald), Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Bad Kreuznach, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Bernkastel-Wittlich, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Birkenfeld, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Cochem-Zell, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Donnersbergkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Kaiserslautern, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Kusel, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Pirmasens, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Rhein-Hunsrück-Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Südwestpfalz, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Trier, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Vulkaneifel, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Worms, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Zweibrücken, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent

Saarland	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Merzig-Wadern, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Neunkirchen, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Saarbrücken, Regionalverband, davon: Heusweiler, Völklingen	C	30/20/10 Prozent
Saarbrücken, Regionalverband, davon: Friedrichsthal, Großrosseln, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken (Landeshauptstadt), Sulzbach (Saar)	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Saarlouis, Landkreis, davon: Bous, Ensdorf (Saar), Lebach, Nalbach, Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach (Saar), Überherrn	C	35/25/15 Prozent
Saarlouis, Landkreis, davon: Dillingen (Saar), Rehlingen-Siersburg, Schmelz, Wadgassen, Wallerfangen	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Saarpfalz-Kreis, davon: Bexbach, Homburg, Kirkel, St. Ingbert	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
St. Wendel, Landkreis, davon: Marpingen, Tholey	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Sachsen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Bautzen, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Chemnitz, Kreisfreie Stadt, ohne: Albert-Jentsch-Straße, Albert-Köhler-Straße, Alfred-Neubert-Straße, Arno-Schreiter-Straße, Arthur-Strobel-Straße, Bersarinstraße, Bruno-Granz-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße 164-198, Clausewitzstraße, Dr.-Salvador-Allende-Straße, Ernst-Enge-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Wabra-Straße, Faleska-Meining-Straße, Friedrich-Hänel-Straße, Friedrich-Viertel-Straße, Fritz-Fritsche-Straße, Fürstenstraße 144-264, Geibelstraße 20-217, Irkutsker Straße, Johannes-Dick-Straße, Kurt-Schneider-Straße, Kutusowstraße, Liddy-Ebersberger-Straße, Ludwig-Kirsch-Straße, Marie-Tilch-Straße, Max-Opitz-Straße, Max-Türpe-Straße, Otto-Hofmann-Straße, Paul-Bertz-Straße 13-199, Robert-Siewert-Straße, Scharnhorststraße, Scheffelstraße 2-90, Straße Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Straße, Wilhelm-Firl-Straße, Wolgograder Allee, Yorkstraße 30-58, Zeisigwaldstraße 4-66	C	30/20/10 Prozent
Chemnitz, Kreisfreie Stadt, davon: Albert-Jentsch-Straße, Albert-Köhler-Straße, Alfred-Neubert-Straße, Arno-Schreiter-Straße, Arthur-Strobel-Straße, Bersarinstraße, Bruno-Granz-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße 164-198, Clausewitzstraße, Dr.-Salvador-	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Allende-Straße, Ernst-Enge-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Wabra-Straße, Faleska-Meining-Straße, Friedrich-Hänel-Straße, Friedrich-Viertel-Straße, Fritz-Fritsche-Straße, Fürstenstraße 144-264, Geibelstraße 20-217, Irkutsker Straße, Johannes-Dick-Straße, Kurt-Schneider-Straße, Kutusowstraße, Liddy-Ebersberger-Straße, Ludwig-Kirsch-Straße, Marie-Tilch-Straße, Max-Opitz-Straße, Max-Türpe-Straße, Otto-Hofmann-Straße, Paul-Bertz-Straße 13-199, Robert-Siewert-Straße, Scharnhorststraße, Scheffelstraße 2-90, Straße Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Straße, Wilhelm-Firl-Straße, Wolgograder Allee, Yorkstraße 30-58, Zeisigwaldstraße 4-66		
Dresden, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Erzgebirgskreis	C	45/35/25 Prozent
Görlitz, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Leipzig, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Leipzig, Landkreis, davon: Borna, Colditz, Grimma, Kitzscher, Lossatal, Otterwisch, Wurzen	C	35/25/15 Prozent
Leipzig, Landkreis, davon: Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Elstertrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Großpösna, Machern, Markkleeberg, Markrandstädt, Naunhof, Neukieritzsch, Parthenstein, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Thallwitz, Trebsen (Mulde), Zwenkau	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Meißen, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Mittelsachsen, Landkreis	C	45/35/25 Prozent
Nordsachsen, Landkreis, davon: Bad Düben, Delitzsch, Eilenburg, Laußig, Mockrehna, Mügeln, Oschatz, Schönwölkau, Torgau	C	35/25/15 Prozent
Nordsachsen, Landkreis, davon: Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Doberschütz, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Jesewitz, Krostitz, Liebschützberg, Löbnitz, Naundorf, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Trossin, Wermsdorf, Wiedemar, Zschemplin	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis, davon: Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Heidenau, Königstein (Sächs. Schw.), Pirna (ohne: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter-Straße, Schillerstraße 46-66 (gerade Hausnummern), Schillerstraße 67-81 (ungerade Hausnummern)), Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz	C	45/35/25 Prozent
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis, davon: Bahretal, Bannewitz, Dippoldiswalde, Dohma, Dohna, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Freital, Glashütte, Gohrisch, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf (Ergb.), Hohnstein, Klingenberg, Kreischa, Kurort Rathen, Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt in Sachsen, Pirna (davon: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter-Straße, Schillerstraße 46-66 (gerade Hausnummern), Schillerstraße 67-81 (ungerade Hausnummern)), Rabenau, Rathmannsdorf, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Tharandt, Wilsdruff	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Vogtlandkreis	C	45/35/25 Prozent

Zwickau, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
--------------------	---	------------------

Sachsen-Anhalt	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Altmarkkreis Salzwedel	C	35/25/15 Prozent
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Börde, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Burgenlandkreis (<i>zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms</i>)	C	35/25/15 Prozent
Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Halle (Saale), Kreisfreie Stadt, ohne Wohngebiete: Heide-Nord, Silberhöhe, Südstadt	C	35/25/15 Prozent
Halle (Saale), Kreisfreie Stadt, davon Wohngebiete: Heide-Nord, Silberhöhe, Südstadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Harz, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Jerichower Land, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Magdeburg, Kreisfreie Stadt, ohne Stat. Bezirke: 102 Danziger Dorf, 121 NF West, 123 Birkenweiler, 124 Meseberger Weg/Milchweg, 181 Junkerssiedlung, 182 Schäferbrunnen	C	30/20/10 Prozent
Magdeburg, Kreisfreie Stadt, davon Stat. Bezirke: 102 Danziger Dorf, 121 NF West, 123 Birkenweiler, 124 Meseberger Weg/Milchweg, 181 Junkerssiedlung, 182 Schäferbrunnen	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Mansfeld-Südharz, Landkreis	C	40/30/20 Prozent
Saalekreis (<i>zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms</i>)	C	30/20/10 Prozent
Salzlandkreis	C	35/25/15 Prozent
Stendal, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Wittenberg, Landkreis	C	35/25/15 Prozent

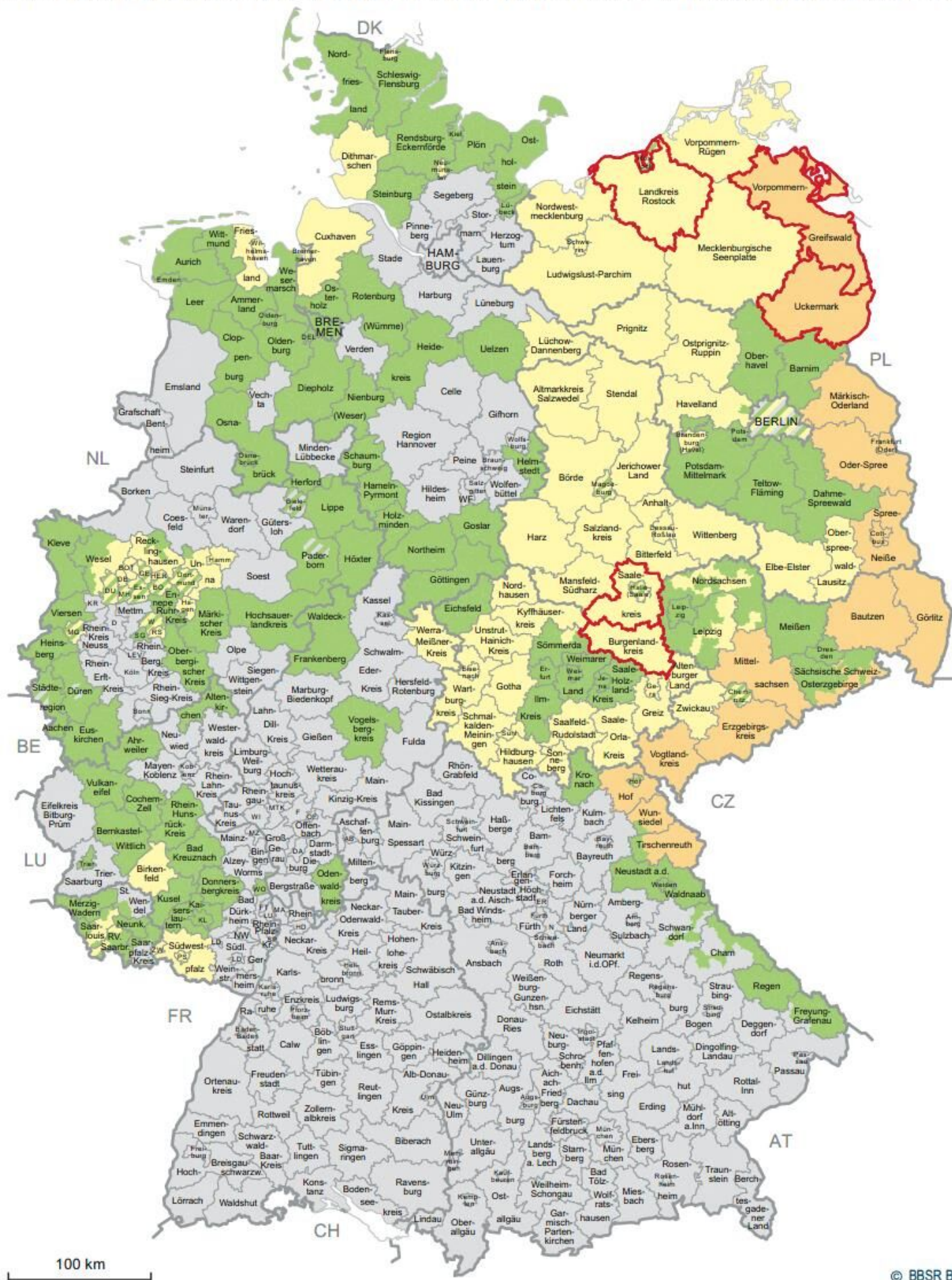
Schleswig-Holstein	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01.01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Dithmarschen, Landkreis	C	30/20/10 Prozent
Flensburg, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Kiel, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Lübeck, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Neumünster, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Nordfriesland, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Ostholstein, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Pinneberg, Landkreis, davon: Helgoland	C	35/25/15 Prozent
Plön, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Rendsburg-Eckernförde, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Schleswig-Flensburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag
Steinburg, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis-Höchstbetrag

Thüringen	Art des Fördergebiets	Maximaler Fördersatz 01. 01.22 bis 31.12.27 (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Altenburger Land, Landkreis	C	40/30/20 Prozent
Eichsfeld, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Eisenach, Kreisfreie Stadt	C	30/20/10 Prozent
Erfurt, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Gera, Kreisfreie Stadt	C	35/25/15 Prozent
Gotha, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Greiz, Landkreis	C	40/30/20 Prozent
Hildburghausen, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Ilm-Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Jena, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Kyffhäuserkreis	C	35/25/15 Prozent
Nordhausen, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Saale-Holzland-Kreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag










Saale-Orla-Kreis	C	35/25/15 Prozent
Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis	C	40/30/20 Prozent
Schmalkalden-Meiningen, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Sömmerda, Landkreis, davon: Kölleda	C	35/25/15 Prozent
Sömmerda, Landkreis, ohne: Kölleda	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Sonneberg, Landkreis	C	35/25/15 Prozent
Suhl, Kreisfreie Stadt	C	40/30/20 Prozent
Unstrut-Hainich-Kreis	C	35/25/15 Prozent
Wartburgkreis	C	35/25/15 Prozent
Weimar, Kreisfreie Stadt	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag
Weimarer Land, Landkreis	D	20/10 Prozent/ De-minimis- Höchstbetrag

GRW-Fördergebiete 2022 – 2027 und Fördergebiete des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Zeitraum 2022 – 2027 sowie des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ in gemeindescharfer Abgrenzung

Datenbasis: Referenz des BMWK vom 11.01.2022
 Geometrische Grundlage: Gemeinden (generalisiert),
 31.12.2020 © GeoBasis-DE/BKG
 Bearbeitung: G. Lackmann

- | | | | | |
|---|--|---|--|---|
|  | C-Fördergebiet |  | teilweise C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien, teilweise D-Fördergebiet | <p>Name Landkreis
 Name kreisfreie Stadt</p> <p>— Grenze Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
 — Grenze Bundesland</p> |
|  | C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gem. Rn. 184 Regionalbeihilfeleitlinien |  | teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet, teilweise kein Fördergebiet | |
|  | D-Fördergebiet |  | teilweise D-Fördergebiet, teilweise kein Fördergebiet | |
|  | teilweise C-Fördergebiet, teilweise D-Fördergebiet |  | zugleich Fördergebiet des GRW-Sonderprogramms (Die Stadt Halle/Saale zählt nicht zum Fördergebiet des Sonderprogramms) | |
|  | kein Fördergebiet | | | |